

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Belp

Revision der Ortsplanung

Mitwirkungsbericht

April 2021

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Belp
Gartenstrasse 2
3123 Belp

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, Dipl. Geograf
Fabienne Herzog, Geografin MSc
Jessica Biedermann, Geografin MSc

Inhalt

A	EINLEITUNG	7
1	Ablauf des Mitwirkungsverfahrens	7
2	Die wichtigsten Themen	7
3	Änderungen aufgrund der Mitwirkung	9
B	EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN	10
1	Allgemeines zur Planung	10
2	Baureglement	19
2.1	Allgemeines	19
2.2	Einzelne Bestimmungen	20
2.3	Zonen mit Planungspflicht	23
3	Zonenpläne	34
3.1	Allgemeines	34
3.2	Ein- und Umzonungen	35
3.3	Zonenpläne Gewässerräume und Naturgefahren	40
4	Richtplan Siedlung / Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)	41
4.1	Allgemeines	41
4.2	Richtplangebiete	42
5	Landschaft	46
5.1	Inventarplan, Zonenplan Landschaft	46
5.2	Richtplan Landschaft	47
6	Richtplan Verkehr	49
6.1	Allgemeines	49
6.3	Massnahmenblätter	55
7	Richtplan Energie	58

7.1	Allgemeines	58
7.2	Massnahmenblätter	60
8	Weitere Eingaben	63
	Anhang: Protokoll der Mitwirkungsveranstaltung	65

A EINLEITUNG

1 Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Vom 13. April bis zum 28. Mai 2018 wurde das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanungsrevision von Belp durchgeführt. Während dieser Frist waren im Eingangsbereich der Abteilung Bau an der Gartenstrasse 2 alle Pläne aufgehängt, zudem lagen sämtliche Unterlagen inkl. Beilagen zur Einsichtnahme auf. Die gesamten Unterlagen inkl. der im Hinblick auf die Mitwirkung gestaltete Flyer konnten zudem auf der Homepage der Gemeinde abgerufen werden.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens hatten alle interessierten Personen und Organisationen die Möglichkeit, eine schriftliche Eingabe einzureichen. Auf diesem Weg nahmen insgesamt 90 Einzelpersonen, Interessengruppen, Unternehmen, Organisationen, Parteien und Behörden am Mitwirkungsverfahren teil.

Am Dienstag, 24. April 2018 fand im Dorfzentrum eine öffentliche Orientierungsversammlung statt, an welcher die Behördenvertreter und die Fachplaner die wesentlichen Inhalte der Planung präsentierten und anschliessend der interessierten Bevölkerung Red und Antwort standen. An der Orientierungsversammlung waren rund 140 Personen anwesend.

Zudem bestand an insgesamt vier Terminen die Möglichkeit, gewisse Aspekte oder Anliegen im direkten Gespräch mit Politikern, Verwaltungsangestellten und Ortsplanern zu erörtern. Auch diese Sprechstunden wurden rege genutzt.

2 Die wichtigsten Themen

Allgemein

Die am häufigsten angesprochenen Themen sind dieselben wie anlässlich der Mitwirkung zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK): Die Wachstumsvorstellungen werden hinterfragt, der Kulturlandverlust wird bedauert und es wird ab und zu die Befürchtung geäussert, dass sich der Charakter von Belp vom Dörflichen hin zum Urbanen/Städtischen verändern wird. Ebenfalls häufig angesprochen wurde die kommunale Infrastruktur (Werke, Schulraum etc.), welche einem zusätzlichen Wachstum nicht gewachsen sei. Mit Blick auf die grosse Zahl von angekündigten Massnahmen zur Umstrukturierung und Verdichtung wird zudem hin und wieder befürchtet, dass künftig nur noch Wohnraum im hochpreisigen Segment geschaffen wird und die preisgünstigen Wohnungen resp. deren Mieter verdrängt werden könnten.

Baureglement

Die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) hat u.a. zur Folge, dass bisherige Regelungen nicht 1:1 übernommen werden konnten und entsprechende Anpassungen bei den Massen nötig waren. Insgesamt ist die einzelne Gemeinde weniger frei in der Ausgestaltung der baurechtlichen Vorgaben. Eine grosse Zahl von Eingaben fordert denn auch, eine bisher gültige Bestimmung unverändert beizubehalten.

Die meisten Eingaben betreffen die Zonen mit Planungspflicht, deren Zahl mit der Ortsplanungsrevision auf über 20 gewachsen ist. Im Fall der ZPP «Steinbach Ost», «Amtschreibermatte» und «Traube» stammen die ablehnenden Eingaben vorab aus der unmittelbaren Nachbarschaft. Kritisiert werden u.a. der Kulturlandverlust, die ungünstige ÖV-Erschliessung sowie die zu hohe Dichte und/oder zu hohe Geschosshöhe. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Siedlungsentwicklung nach innen – häufig verbunden mit einer grundsätzlichen Ablehnung von Siedlungserweiterungen – werden konkrete Massnahmen in der Nachbarschaft rundweg abgelehnt; bekannt ist dieses Phänomen unter dem Slogan «Not in my backyard» (deutsch etwa: «Nicht in meiner Nachbarschaft»).

Zonenpläne

Die Eingaben zu den verschiedenen Zonenplänen betreffen in der Regel eher kleinräumige Massnahmen, häufig auch persönliche Anliegen. Erwähnenswert ist hier insbesondere die Ablehnung der Umzonung des Schulhauses Belpberg.

Richtplan Siedlung / Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)

Die Eingaben zum Richtplan Siedlung betrafen u.a. die mittel- bis langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete Wohn- und Mischnutzung sowie das mittelfristige Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten Viehweid. Eigentümer resp. Anwohner stehen diesen Ideen ablehnend gegenüber, wobei der Charakter und die Verbindlichkeit des Richtplans offensichtlich nicht überall verstanden wurde. Hingegen wurden die mittel- bis langfristigen Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete durchwegs positiv beurteilt oder jedenfalls nicht kritisch hinterfragt.

Landschaft

Im Themenbereich Landschaft gaben primär die langfristigen Siedlungsbegrenzungslinien zu reden, wobei sich die Ablehnung von festgelegten und die Forderung von zusätzlichen Linien in etwa die Waage halten. Vereinzelt kritisiert wurde die zögerliche Umsetzung der Massnahmen des Richtplans Landschaft.

Richtplan Verkehr

Die Rückmeldungen zum Richtplan Verkehr fallen bzgl. Präferenzen erwartungsgemäss sehr unterschiedlich aus: Vorkehrungen zur Förderung einzelner Verkehrsträger werden gleichermassen begrüsst und abgelehnt, weiterführende Massnahmen explizit gefordert oder vorsorglich abgelehnt. Sorgen bereitet u.a. die Verschlechterung des ÖV-Angebots («Riedli-Bus»), als problematisch wird aber auch der Schwerverkehr durch das Dorf und die Verkehrssicherheit insbesondere für Velofahrende erachtet. Vereinzelt wird zudem die angestrebte Veränderung des Modal-Splits abgelehnt oder als unrealistisch bezeichnet. Schliesslich betrifft eine Reihe von Forderungen die bereits beschlossene Niedriggeschwindigkeitsplanung oder aber es geht um Aspekte, welche übergeordnet geregelt und somit nicht durch die Gemeinde beeinflussbar sind.

Richtplan Energie

Zum Richtplan Energie hat sich insbesondere die Energie Belp AG vernehmen lassen. Dabei wurden insbesondere Anpassungen aufgrund von aktuellen Projekten und Strategien angeregt. In den übrigen Eingaben wurde die Planung selten thematisiert, was mit dem eher allgemein und unverbindlich gehaltenen Inhalt zusammenhängen dürfte.

3 Änderungen aufgrund der Mitwirkung

Nach der Mitwirkungsaufgabe wurden die 90 schriftlichen Mitwirkungseingaben ausgewertet und die erforderlichen Schlüsse daraus gezogen. Insgesamt wurden aufgrund der Mitwirkung rund 20 kleinere und grössere Anpassungen an den Planungsinstrumenten vorgenommen, wovon ein Grossteil den Zonenplan Siedlung und das Baureglement betrifft.

Im vorliegenden Bericht wird u.a. aufgezeigt, in welchen Punkten die Mitwirkungseingaben zu Anpassungen an den Planungsinstrumenten geführt haben.

B EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN

1 Allgemeines zur Planung

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
1-01	09	Die Ortsplanungsrevision wird Erschliessungskosten und durch das geplante Bevölkerungswachstum auch Infrastrukturkosten auslösen. In der Abstimmungsbotschaft sollen die zu erwartenden Kosten im Verhältnis zu den geplanten Einnahmen (z.B. Planungsmehrwerte) dargestellt werden. Auch die zu erwartenden Kosten bei der Umsetzung der zukunftsorientiert gestalteten Richtpläne Verkehr und Energie müssen die zu erwartenden Kosten transparent dargestellt werden.	Bei der Auswahl von Siedlungserweiterungs- oder Verdichtungsgebieten wurde darauf geachtet, dass die Erschliessung bereits vorhanden ist und höchstens punktuell ausgebaut werden muss. Gemäss Art. 60a Abs. 2 Baugesetz (BauG) ist im Fall von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder wenn eine Planung die Erstellung von Anlagen der Detailerschliessung zur Folge hat, über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer zu orientieren. Auf Stufe Richtplan ist dies weder nötig noch sinnvoll, da es sich um langfristig umsetzbare und v.a. bloss um behördenverbindliche Massnahmen handelt (nicht Bestandteil der Abstimmungsbotschaft). Für die Umsetzung der Massnahmen braucht es jeweils noch eine Planung und Projektierung sowie einen entsprechenden Kredit. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Zuge der Konkretisierung und Umsetzung der Ortsplanungsrevision auch näher auf die einhergehenden Kosten einzugehen. So hat er bereits eine umfassende Schulraumplanung in Auftrag gegeben und sieht auch für allfällige Siedlungserweiterungsgebiete vor, die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen.
1-02	10, 50	Die Wachstumsabsichten nach innen werden begrüsst, jedoch ist von den vorgesehenen Einzonungen abzusehen. In der attraktiven Gemeinde Belp, welche über die nötige Infrastruktur verfügt, ist kein Wachstum nötig. Die aktuelle Entwicklung führt zu leerstehenden Wohnungen und die Entwicklungen in Bezug auf die Hypothekarzinsen sind nicht absehbar.	Der Fokus der laufenden Ortsplanungsrevision liegt – im Gegensatz zu früheren Revisionen – klar auf Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Der Gemeinderat ist im Einklang mit dem Kanton jedoch der Meinung, dass trotzdem auch zukünftig Neueinzonungen nötig sind. Diese bewegen sich in einem vergleichsweise sehr bescheidenen Rahmen, gerade auch mit Blick auf die Erwartungen des Kantons (23.7 ha theoretischer Wohnbaulandbedarf). Die zur Einzonung vorgesehenen Flächen wurden sorgfältig geprüft und sollen auf der Grundlage von qualitätssichernden Verfahren (z.T. noch laufend) entwickelt werden. Keine Änderung.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
1-03	10, 50, 72	Planungen für eine Zeitperiode von über 10 Jahren sind aufgrund von wirtschaftlichen Unsicherheiten wenig sinnvoll. Einzonungen sind zudem nicht an extrem lang dauernde Verfahren gebunden und können im Bedarfsfall auch kurzfristig vorgenommen werden. Die Gemeinde vergibt sich mit dem Zuwarten somit nichts, sondern hält sich Optionen offen, welche allenfalls im richtigen Zeitpunkt genutzt werden können.	Gemäss den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Diese Vorgabe impliziert, dass vorausschauend geplant werden muss und kurzfristigen Änderungen zu vermeiden sind (Stichwort: Planbeständigkeit). Mit dem Richtplan Siedlung besteht die Möglichkeit, diese starre Vorgabe etwas aufzuweichen und die erwähnten Optionen erst zu schaffen.
1-04	14, 15, 53, 56, 57, 58, 76	Belp soll nicht weiter wachsen, es soll so bleiben wie heute.	Haltung wird nicht geteilt. Nach Ansicht des Gemeinderates bedeutet Stillstand Rückschritt, weshalb auf ein ausgewogenes Wachstum nicht verzichtet werden soll.
1-05	15, 25, 48, 53, 54, 56, 57, 58	Auf die vorgesehenen Einzonungen soll verzichtet werden, da Belp nicht mehr nach aussen, sondern – wenn schon – nur in den bereits bestehenden Bauzonen wachsen soll. Belp hat bereits die ideale Grösse, die Gemeinde soll ein Dorf bleiben und sich nicht zu einer lärmigen Stadt entwickeln.	Haltung wird nicht geteilt. Auch wenn das Schwergewicht klar auf Massnahmen zur Innenentwicklung liegt, braucht es in beschränktem Umfang auch Neueinzonungen. Dies entspricht auch der Strategie des Kantons im kantonalen Richtplan. Die geplanten massvollen Ein- und Umzonungen bewirken keineswegs den Wandel zu einer städtisch geprägten Siedlung. Das Bedürfnis eines Erhalts des dörflichen Charakters wird anerkannt und vom Gemeinderat geteilt.
1-06	16	Das Entwicklungskonzept entspricht weitgehend den Interessen der Begleitgruppe und den kantonalen Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
1-07	18, 19	Lob an eine bisher sehr gut umgesetzte Ortsplanung, da das Ortsbild von Belp sehr offen, grün und freundlich wirkt und zu guter Lebensqualität führt, welches so bleiben soll.	Besten Dank!
1-08	21	Diverse Räume im Zentrum, die für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind, stehen leer (z.B. Coop Areal). Solche Liegenschaften wirken meist düster und abwesend.	Im Unterschied zu früher werden Planungen wie diese beim Coop Areal heute anhand von qualitätssichernden Verfahren unter Einbezug der Gemeinde erarbeitet. Dabei wird der Wirkung einer Überbauung auf die Umgebung grosse Beachtung geschenkt.
1-09	23	Innere Verdichtung soll v.a. dort stattfinden, wo es Platz für gute Familienwohnungen mit Spielplätzen/genügend Aussenraum gibt. Es sollen wohnliche Siedlungsräume geschaffen	Die Haltung wird grundsätzlich geteilt, auch dem Gemeinderat ist die Schaffung von wohnlichen und attraktiven Siedlungen sowie die Beibehaltung von bestehenden Grünräumen ein wichtiges Anliegen. Auch die übergeordnete

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		werden mit genügend auflockernden Grünflächen. Der Sicherung von Grünräumen sowie von Durchgangsstrassen mit möglichst geringen Immissionen in die Wohngebiete sollte in der Ortsplanung vermehrt Rechnung getragen werden.	Gesetzgebung verlangt – bei allem Bestreben nach Innenverdichtung – ausreichende Grün- resp. Spielflächen innerhalb der Siedlungen.
1-10	25	Zu starkes Wachstum der Gemeinde Belp in der Agglomeration. Gleichzeitig wurden Liegenschaften wie die Turnhalle Neumatt sowie die Infrastruktur vernachlässigt.	Belp verzeichnete in den letzten 25 Jahren ein überdurchschnittliches Wachstum. Von einer Vernachlässigung der Infrastruktur kann nicht die Rede sein, allerdings besteht ein gewisser Nachholbedarf, welcher erkannt und entsprechend angegangen wurde.
1-11	25	Mit der Wachstumsvorgabe von 15% hat der Gemeinderat die Ortsplanung vorbeeinflusst. Die Massnahmen dienen einseitig der Bau-Lobby und den Investoren.	In der Definition des Wachstumsziels hat der Gemeinderat unabhängig gehandelt; er hat dabei einzig das Wohl der Gemeinde im Sinn. Es ist die Aufgabe und gesetzliche Pflicht des Gemeinderates als Planungsbehörde, die Richtung vorzugeben und vor Beginn der Detailplanung gewisse Pflöcke einzuschlagen. Die vorgesehenen Zonenplanänderungen entsprechen in der Regel entsprechenden Begehren der Grundeigentümer, wobei sowohl Private als auch institutionelle Anleger als Gesuchsteller auftreten. Mit den verschiedenen Verfahren konnte zudem sichergestellt werden, dass qualitativ hochstehende und städtebaulich überzeugende Lösungen entstehen.
1-12	25	«Ghettoisierung» um das Schulhaus Neumatt / Schönmattquartier: es sollen (ortsplanerische) Massnahmen getroffen werden, damit es zu sozialer Durchmischung in den Quartieren kommt.	Gerade die punktuelle Umstrukturierung von Arealen innerhalb der verschiedenen Quartiere wird die geforderte Durchmischung ermöglichen (z.B. Mischung von Eigentum und Miete, diversifiziertes Mietzinsniveau etc.).
1-13	27	Belp braucht ein Wachstum; dem Vorschlag der ausgewogenen Entwicklung wird zugestimmt; das geplante Wachstum wird nicht als zu hoch angesehen. Die Strategie, ein Teil des Wachstums mit Verdichtung nach innen zu erreichen, wird unterstützt. Trotzdem muss genügend neues Bauland eingezont werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die geäusserte Haltung entspricht derjenigen des Gemeinderates.
1-14	36	Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem geschaffenen Nutzungspotenzial eine Zunahme der Schülerzahlen verbunden ist, wobei aktuell keine Reserven vorhanden sind. Mittelfris-	Bereits im Vorfeld und während der Planung fanden Gespräche zu den aufgeworfenen Themen statt, die Kommunikation ist somit sichergestellt. Eine umfassende Schulraumplanung wurde in Auftrag gegeben, Resultate werden

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>tig müsste neuer Schulraum im Norden (Kindergärten, Erweiterung Areal Neumatt) und im Süden (Kindergärten, Erweiterung Areal Mühlematt) geschaffen werden. In der Schulanlage Dorf ist nebst der Optimierung der bestehenden Infrastruktur und dem Ersatz der Kindergärten Kefigässli und Hohburg (neues Projekt gemäss Masterplan Dorfkern 2020) aus denkmalpflegerischen Gründen kaum neuer Schulraum möglich. Der Einführung des Lehrplans 21 mit den flexiblen Unterrichtsformen (also den Platz- und Raumbedürfnissen) muss bei der Schulraumplanung unbedingt Rechnung getragen und somit langfristig konzipiert werden.</p>	<p>im Frühling 2019 vorliegen. Zum Zeitpunkt der Abstimmung sind entsprechende Auswirkungen der OP-Revision auf die Schulraumplanung bekannt.</p>
1-15	37	<p>Die in der Nutzungsplanung beabsichtigten Anpassungen im Hinblick auf ein moderates Wachstum werden grösstenteils unterstützt. Siedlungsverdichtung nach innen und Verdichtung durch Auf- und Umzonungen sind gute Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geäusserte Haltung entspricht derjenigen des Gemeinderates.</p>
1-16	37	<p>Die Entwicklungsabsichten gemäss dem Richtplan Siedlung werden nicht unterstützt. Nach dem bisherigen überdurchschnittlichen Wachstum von Belp nochmals 15% beim Wohnen und 20% beim Arbeiten zu wachsen, ist im Vergleich zu den anderen Berner Agglomerationsgemeinden zu viel und vermindert die Lebensqualität in Belp.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das vorgesehene Wachstum von 15% resp. 20% stellt gegenüber dem bisherigen Wachstum eine deutliche Reduktion dar und entspricht den kantonalen Prognosen.</p>
1-17	38	<p>Das postulierte Bevölkerungswachstum wird nirgends hinreichend begründet. Als Folge würde eine kumulierte Bevölkerungszunahme von einem Drittel resultieren.</p>	<p>Die Wachstumsprognosen werden in den Erläuterungsberichten zur Ortsplanung und zum Richtplan Siedlung im gebotenen Detaillierungsgrad erläutert. Zudem entsprechen die 15 Prozent Wachstum den Prognosen des Kantons resp. den Absichten des kant. Richtplans. Während der letzten 20 Jahre hat sich insbesondere der Wohnraumbedarf pro Person enorm erhöht; das heisst, dass mehr Wohnraum nicht proportional mehr Einwohner bringt. Diese Entwicklung wird sich wohl etwas verlangsamen, aber trotzdem weiterhin stattfinden. Die Annahme einer Bevölkerungszunahme von einem Drittel ist deshalb nicht nachvollziehbar.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
1-18	44	Mit der Ortsplanung einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
1-19	45	Das geplante neue Gemeindegebäude an der Mittelstrasse ist nur mit zwei Geschossen geplant. Warum nicht hier 4 Geschosse mit Wohnungen, wenn von verdichtetem Bauen geredet wird? (Im Vergleich zur Projekt Steinbach)	Im Rahmen der Testplanung «Dorfkern 2020» wurden verschiedene Bebauungsvarianten entlang der Mittelstrasse geprüft. Bereits die beiden Varianten mit einem Baukörper wurden aufgrund der Geschossigkeit und der Stellung zum Schloss als nicht ortsbildverträglich beurteilt. Der zweigeschossige langgezogene Baukörper fügt sich hingegen nach Meinung der Fachjury in die Massstäblichkeit der umliegenden Strukturen ein (vgl. Schlussbericht zur Testplanung vom 5. April 2016, S. 14 und 15). Im Hinblick auf eine allfällige Bebauung auf dem Areal Dorf ist ein qualitätssicherndes Verfahren notwendig (Art. 221 Abs. 4 BR). Unabhängig von der Meinung der Fachjury kann der Gemeinderat die in der Eingabe geäusserte Ansicht nachvollziehen. Eine neue Gemeindeverwaltung zweigeschossig an dieser Lage hätte in einer Volksabstimmung wohl keine Chance.
1-20	48, 50, 72, 77	Verdichtung wird begrüsst, aber auf Neueinzonungen ist grundsätzlich zu verzichten. Damit wird der Druck auf Quartiererneuerungen erhöht und der Dorfcharakter geschützt.	Die Haltung wird nicht geteilt; insbesondere kann der Druck auf Quartiererneuerungen nicht durch Verzicht auf Einzonungen erzeugt resp. erhöht werden; die Zuzüger weichen einfach auf andere Gemeinden aus.
1-21	48	Es müssen zwingend Anreize geschaffen werden, um alte Liegenschaften zu sanieren oder zu ersetzen und somit eine effizientere Wohnraumausnutzung zu erzielen	Mit den Umstrukturierungs- und Verdichtungsmassnahmen und den punktuellen Anpassungen im Baureglement können gewisse Anreize geschaffen werden. Ansonsten sind die Möglichkeiten der Gemeinde beschränkt, etwa im Bereich Steuern oder Fördergelder.
1-22	48	Grösser ist nicht immer besser! Die Infrastruktur muss dieses Tempo ebenfalls mithalten können und verursacht immense Folgekosten, was wieder ein Wachstum nötig macht. Es ist Zeit diesen Teufelskreis endlich zu durchbrechen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1-23	50, 55, 72	Auf einem Immobilienportal wurden Ende Mai 2018 rund 80 Wohnungen zur Vermietung und rund 20 Objekte zum Verkauf angeboten. Auch Gewerbeliegenschaften werden angepriesen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass im heutigen Zeitpunkt das Angebot grösser als die Nachfrage ist. Damit wird klar, dass keine zusätzliche Wohn- oder Gewerberäume	Die geschilderten Beobachtungen und die daraus gezogenen Schlüsse sind nach Ansicht des Gemeinderates nicht tauglich, die Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu hinterfragen resp. abzulehnen. Ein funktionierender Immobilienmarkt ist naturgemäss auf einen gewissen Leerstand angewiesen, die erwähnten Zahlen sind alles andere als alarmierend: Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik liegt die Leerwohnungsquote in Belp seit einigen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		benötigt werden, sondern solche sogar im Überfluss vorhanden sind.	Jahren unterhalb von einem Prozent (2017: 0.87 Prozent), die Statistiker sprechen in diesem Fall von «Wohnungsnot». Die Marktgängigkeit von Immobilien hängt zudem sehr stark von der Qualität des Angebots und den Ansprüchen der Interessenten ab.
1-24	60	Bei steigender Einwohnerzahl und geplantem Wachstum ist es wichtig, die Infrastruktur (Bildungseinrichtungen, Spielplätze, Verkehrswege für den Langsamverkehr) laufend anzupassen und zu erneuern. Die im Investitionsprogramm vorgesehenen ca. 2 Mio. Franken pro Jahr werden dafür nicht reichen.	Die Aussage ist grundsätzlich richtig. Der Gemeinderat beachtet, vor der Abstimmung über die Ortsplanungsrevision im Rahmen einer Finanzklausur die finanziellen Auswirkungen zu beraten. Es gilt zu beachten, dass die Siedlungsentwicklung auch zu Planungsmehrwerten führt, welche gemäss Reglement durch die Gemeinde besteuert werden.
1-25	60	Das Planen mit qualifizierten Verfahren, indem viele möglichen Ideen und Fragen schon im Planungsverfahren durchdacht und die Ergebnisse der ZPP für Aussenstehende begründet nachvollziehbar werden, wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit den angesprochenen Verfahren wurden gute Erfahrungen gemacht, so dass diese Art von Planung auch künftig die Regel sein wird.
1-26	62	In der OP-Revision wird ein Konzept zur Entwicklung des Dorfes Belpberg vermisst. Der fehlende öffentliche Verkehr verhindert hier offenbar einige Möglichkeiten.	Die Vermutung ist korrekt: Es ist primär der fehlende (und realistischere nicht finanzierbare) ÖV-Anschluss, verbunden mit dem Kulturlandschutz, welcher gemäss den kantonalen Vorgaben eine weitere Entwicklung verhindert.
1-27	64	Es wird kritisiert, dass Massnahmen der heute gültigen behördenverbindlichen Planungsinstrumente nicht umgesetzt worden sind und nun in der Planung nicht mehr berücksichtigt werden. Das teilweise Weglassen der von nicht vollzogenen, aber beschlossenen Massnahmen kann nicht nachvollzogen werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich mind. einmal pro Jahr mit den beschlossenen Planungsinstrumenten zu beschäftigen (Planungsinstrumente, Reglemente, Verordnungen, gesetzliche Grundlagen etc.)	In aller Regel wurden behördenverbindliche Massnahmen (Stufe Richtplan) entweder beibehalten oder in die Nutzungsplanung umgesetzt und entsprechend aus den Richtplänen entfernt. In Einzelfällen ist es möglich und aufgrund neuerer Erkenntnisse auch sinnvoll, auf Massnahmen zu verzichten oder diese abzuändern. In den Richtplänen Siedlung und Energie ist jeweils ein Massnahmenblatt zum Controlling resp. zur Erfolgskontrolle enthalten, wobei mindestens ein 4-Jahres-Rhythmus vorgesehen ist. Für ein Planungsinstrument mit Horizont 15 bis 30 Jahre ist dieser Takt angemessen, zwischenzeitliche Anpassungen oder Diskussionen sind selbstverständlich immer möglich und werden in der Praxis auch so gehandhabt.
1-28	65	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Prognosen des Kantons als Vorgabe für ein weiteres Wachstum der Gemeinde herangezogen werden. Einem moderaten Wachstum kann zugestimmt werden, einem übertriebenen wie in der OP-Revision 2020 jedoch nicht, weil es dadurch zu Einbussen in der	Die Wachstumsprognosen des Kantons gelten nicht als Vorgabe, sondern dienen als Referenzgrösse für die Gemeindeentwicklung. In Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung entspricht die Prognose des Kantons den Vorstellungen des Gemeinderates, hinsichtlich Wachstum der Bauzonenfläche ist hingegen ein deutlich reduziertes Wachstum geplant. Der Vorwurf eines übertriebenen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		Lebensqualität kommen wird und die Infrastruktur nicht dafür ausgelegt ist.	Wachstums und die durch das Wachstum ausgelösten Einbussen in der Lebensqualität sind für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar. Bzgl. Infrastruktur werden gewisse Massnahmen nötig sein, dies ist nicht weg zu diskutieren.
1-29	66	Im Hinblick auf die soziale Durchmischung soll auch günstiger Wohnraum geschaffen werden (in neuen Überbauungen wie auch bei Massnahmen zur Verdichtung oder Renovationen).	Gerade die punktuelle Umstrukturierung von Arealen innerhalb der verschiedenen Quartiere wird die geforderte Durchmischung ermöglichen (z.B. Mischung von Eigentum und Miete, diversifiziertes Mietzinsniveau etc.).
1-30	71	Die Stossrichtung der räumlichen Entwicklungsabsichten wird unterstützt. Die Gemeinde Köniz befindet sich kurz vor dem Abschluss der eigenen OP-Revision und steht für einen Erfahrungsaustausch mit Fachpersonen aus Politik und Verwaltung gerne zur Verfügung.	Besten Dank für die Unterstützung und das Angebot eines Erfahrungsaustauschs.
1-31	72	Es ist nicht klar, wie der Gemeinderat das prognostizierte Wachstum steuern kann. Wie kann vorausgesagt werden, dass das geplante Wachstum nicht deutlich überschritten wird.	Sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Prognosen basieren auf verschiedenen Annahmen, welche ihrerseits auf Beobachtungen und Trends basieren (z.B. Wohnungsgrösse und -belegung). Das prognostizierte Wachstum wird nicht als Zielszenario verstanden, insbesondere handelt es sich nicht um ein Minimum oder Maximum, welches nicht unter- resp. überschritten werden darf. Speziell die Massnahmen zur Umstrukturierung und Verdichtung sind in hohem Mass von privaten Entscheidungen abhängig, welche nur beschränkt vorhersehbar sind; die Gemeinde schafft dazu lediglich die Voraussetzungen.
1-32	77	Kritisiert wird ein zu starkes Wachstum der Gemeinde, welche immer unattraktiver wird aufgrund der überfüllten Strassen, zudem die Einzonung von wertvollem Kulturland. Wo sollen die Kinder dereinst zur Schule, wie sollen die Infrastrukturmassnahmen finanziert werden?	Der Gemeinderat ist bestrebt, die Attraktivität der Gemeinde laufend zu steigern. Das Bevölkerungswachstum der vergangenen Jahre zeigt, dass diese Strategie erfolgreich ist. Dank der guten ÖV-Erschliessung und der guten Erreichbarkeit der Versorgungsgeinrichtungen gilt die Gemeinde nicht zuletzt auch für Zuzüger attraktiv, welche den ÖV nutzen und mit dem Velo unterwegs sind. Die Beanspruchung von Kulturland wurde im Vergleich zu früheren Planungen auf ein Minimum reduziert. Im Bereich Infrastruktur besteht ein gewisser Nachhol- und Ausbaubedarf, die entsprechenden Massnahmen wurden vielerorts bereits eingeleitet oder umgesetzt, die entsprechenden Kredite wurden und werden der Bevölkerung laufend unterbereitet.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
1-33	80	Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und den guten Standortfaktoren wird es sich in Belp für Investoren weiterhin lohnen, Sanierungen und Neubauten in Angriff zu nehmen und ausreichend Gewinne damit zu erzielen. Hier gibt es noch mehr Potenzial für die Gemeinde, die Investoren in die Pflicht zu nehmen. Der freie Markt steuert in der Regel vor allem die Gewinnmaximierung. Eine aktive Gemeindeentwicklung kann über die Ortsplanung Voraussetzungen für ein funktionierendes Gemeinwesen fördern oder wo nötig sogar regulieren.	Die im Rahmen der OP-Revision getroffenen Massnahmen dienen nach Ansicht des Gemeinderates nicht der Gewinnmaximierung der Investoren. Es handelt sich um gängige, d.h. auch in anderen Gemeinden getroffene Massnahmen, welche letztendlich der Erneuerung der gesamten Gemeinde dienen werden. Sofern es sich um private Grundstücke handelt, hat die Gemeinde im Rahmen der Eigentumsgarantie allgemein wenig Einflussmöglichkeiten. Zudem besitzt die Gemeinde Belp vergleichsweise wenige Immobilien, u.a. hat man sich in den letzten rund 30 Jahren von diversen Liegenschaften getrennt.
1-34	80	Die Pflichtmassnahmen des kommunalen Altersleitbildes werden in der OP-Revision ungenügend berücksichtigt. Dazu zählen bezahlbare Wohnungen, kleinere Wohnungen und Generationenwohnen. In der Nutzungsplanung sollte verankert werden, dass ein Teil der Wohnungen zur Kostenmiete vermietet werden muss. Zudem sollte ein Mix von Wohnungsgrössen festgelegt werden. Weiter könnte der gemeindeeigene Grund (z.B. Areal Hohburgschulhaus) für niedrige Mieten und Generationenwohnen genutzt werden und das Generationenwohnen sollte aktiv gefördert werden (Bsp. Areal Montenach). Weiter könnten Flächen für Wohnbaugenossenschaften reserviert werden, welche eine Mindestbelegung festlegen.	Mit dem geplanten Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften sollen primär die anfallenden Infrastrukturkosten gedeckt werden. Nach dem in der Vergangenheit erfolgten Verkauf von Liegenschaften ist eine Strategiemkehr kein Thema; es besteht keine Absicht, wieder aktiv in diesen Markt einzugreifen. Angesichts der zu beobachtenden Entwicklung und den entsprechenden zukünftigen Absichten besteht aktuell keine Notwendigkeit für Vorgaben beispielsweise hinsichtlich Wohnungsgrössen: In den Arealen Schönenbrunnen, Kastanienweg und Steinbach wurden resp. werden künftig primär kleinere Wohnungen realisiert. Im Altersleitbild sind einige sehr ambitionierte Ziele enthalten, welche durch die aktuellen Entwicklung am Markt jedoch abgebildet werden. Dass Wohnungen bezahlbar sind, liegt im ureigenen Interesse der Investoren, auch hier sind keine Massnahmen erforderlich.
1-35	80	Es soll Begegnungsraum im grösseren und kleineren Rahmen geschaffen werden, und nicht alles privatisiert werden (Gürbeufer, Amtschreibermatte). Die Tennisplätze als letzte freie Fläche im Dorfkern müssen von einer Bebauung freigehalten werden.	Begegnungsräume sind von Gesetzes wegen zu realisieren, etwa anhand von grösseren Spielflächen sowie von Spiel- und Aufenthaltsbereichen. Gerade die Studie aus der Testplanung Dorfkern 2020 sieht vergleichsweise grosse Grünflächen vor. Im Übrigen handelt es sich beim Verlust von öffentlich zugänglichen Grünflächen auch um ein gesellschaftliches Problem, zu beobachten etwa in Form von Spielplätzen mit strengen Zutrittsregeln bis hin zum richterlichen Verbot.
1-36	80	Die katholische Kirche ist gerne bereit, einen Beitrag zu leisten, bspw. in Form von öffentlichem Raum um die Kirche und im Pfarreiheim. Auch bei der Planung und Mitwirkung für ein	Wird zur Kenntnis genommen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		generationenfreundliches Quartier (z.B. Hohburg und Montenach) wäre Unterstützung möglich.	
1-37	84	Auf grössere Einzonungen von Kulturland oder Fruchtfolgeflächen (Traube, Ankenmatt West, Muracher) ist konsequent zu verzichten. Mit den bereits geplanten Überbauungen, den kleineren Einzonungen und den geplanten Projekten für innere Verdichtung kann ein Wachstum von 15% erreicht werden. Einer guten Ausnutzung des bestehenden Baulandes und einem massvollen Aufstocken bestehender Wohngebäude wird hingegen zugestimmt. Dabei soll der heutige Charakter von Belp erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Mit lediglich den kleineren Einzonungen ist das angestrebte Wachstum nicht erreichbar; zu beachten sind insbesondere die Unwägbarkeiten bzgl. der effektiven Realisierung der in Aussicht gestellten Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Für die genannten Einzonungsgebiete werden qualitätssichernde Verfahren durchgeführt, deren Ergebnisse die mögliche Bebauung konkreter darlegen werden. Der Gemeinderat möchte das Ergebnis dieser Verfahren abwarten, um eine Entscheidung über die Siedlungserweiterungsgebiete fällen zu können. Die in der Eingabe geäusserte Haltung wird im politischen Prozess sicher berücksichtigt werden.
1-38	86	Im Grossen und Ganzen mit der geplanten Revision einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
1-39	87	Belp strebt für die nächste Planungsperiode (15 J.) eine gegenüber der abgelaufenen Dekade abgeschwächte Bevölkerungsentwicklung von rund +15% an. Die gegenüber der kantonalen Vorgabe für Gemeinden der Kernagglomeration leicht höhere Zielgrösse ist aufgrund der bisherigen Entwicklung verständlich und erscheint auf verträgliche Weise realisierbar. Im Gegenzug möchte die Gemeinde das Ungleichgewicht zwischen Wohnen und Arbeiten vermindern und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen verstärkt fördern. Auch dies ist nachvollziehbar und raumplanerisch sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen; die 15% Bevölkerungswachstum beziehen sich auf eine Periode von 25 Jahren und nicht bloss auf die nächste 15-jährige Planungsperiode. Die Prognose ist somit im Einklang mit derjenigen des Kantons, das Wachstum ist aber leicht tiefer als in der Kernagglomeration (+10% statt +11%).
1-40	87	Die Gemeinde bleibt dem bereits im REK proklamierten Primat der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) grundsätzlich treu, was im Hinblick auf die raumplanerischen Rahmenbedingungen plausibel und notwendig ist. Die Vorlage bestätigt aber auch, dass mit SEin massvolle Einzonungen kein Tabu sein dürfen, sondern im Sinne einer geordneten und	Wird zur Kenntnis genommen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		gestalteten Siedlungsentwicklung einen notwendigen und gerechtfertigten Spielraum darstellen.	
1-41	87	Im Kap. 6.3 des Erläuterungsberichts werden durch den Flughafen hervorgerufene Lärmimmissionen prominent nicht erwähnt. Hier ist eine Klärung erwünscht, ob Änderungen vorgesehen sind bzw. sich aus anderen Massnahmen ergeben und wie damit umgegangen wird.	Im Rahmen der OP-Revision werden keine Änderungen vorgenommen, welche einen Einfluss auf die Lärmimmissionen des Flughafens haben. Im Bereich des Flughafenareals wurde lediglich der zusätzliche Parkplatz im Zonenplan eingetragen, es handelt sich dabei um einen Nachvollzug des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Bei Ein- und Umzonungen resp. der jeweiligen Festlegung der Nutzungsart wurde generell darauf geachtet, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können.

2 Baureglement

2.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-01	38	Es soll festgelegt werden, wo neue Kultusbauten (Sakralbauten) erstellt werden können? I.d.R. in Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN), zu beachten sei der Bundesgerichtsentscheid vom 1.12.2009. Im Sinne einer Konfliktprävention soll ein erhöhter Abstand zu den übrigen Zonen vorgesehen werden.	Mangels aktueller Beispiele resp. entsprechender Begehren hält der Gemeinderat eine generelle Regelung zum Umgang mit religiösen Einrichtungen nicht für notwendig. Für konkrete Projekte steht das Instrument der Überbauungsordnung bereit, allfälligen unerwünschten Entwicklungen kann bei Bedarf mit einer Planungszone begegnet werden. Für religiöse Einrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzrechts, allfällige Bauabstände müssen anhand dieser Vorgaben und v.a. im Einzelfall definiert werden.
2-02	38	Es ist festzulegen, wo neue Mobilfunkantennen erstellt werden dürfen: in Wohn- sowie Wohn-/Arbeitszonen sollen sie verboten werden.	Mangels aktueller Problemfälle hält der Gemeinderat eine Regelung zum Umgang mit Mobilfunkantennen nicht für nötig. Sollten dereinst Probleme auftreten, kann die Gemeinde bei Bedarf eine Planungszone erlassen, und dannzumal eine konkrete Regelung treffen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-03	38	Es soll festgelegt werden, wo neue Betriebe sexgewerblicher Art inskünftig nicht (mehr) zulässig sind, was auf Wohn- sowie Wohn-/Arbeitszonen zutrifft, da die Bevölkerung ein Ruhebedürfnis hat.	In Belp sind bisher keine Probleme mit Einrichtungen des Sexgewerbes aufgetreten, jedenfalls nicht in zentralen Lagen oder im Umfeld der Wohnquartiere. Eine entsprechende Regelung wäre grundsätzlich möglich, drängt sich nach Ansicht des Gemeinderates aber aktuell nicht auf.
2-04	67	Art. 75 BauG (Gestaltungsfreiheit bei gemeinsamer Projektierung): Im Sinne einer guten Lösung sollte unter den Auflagen der Gestaltungsfreiheit ein Projekt realisiert werden können.	Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG gilt unmittelbar und bedarf keiner kommunalen Regelung. Keine Änderung.
2-05	84	Wohnungen sollen bezahlbar bleiben, bei neuen Überbauungen ist auf eine gute soziale Durchmischung der Bevölkerung zu achten. Dies ist in Zonen mit Planungspflicht (ZPP) so festzuschreiben (z.B. im Bereich Gemeindehaus/alte Landi oder im Areal Hohburg).	Eine auf den Markt ausgerichtete Bebauung resp. ein entsprechender Baustandard liegen im ureigenen Interesse der Grundeigentümer und Investoren. Die soziale Durchmischung wird sich durch die punktuellen Verdichtungsmassnahmen (Sanierungen, Neubauten etc.) einstellen; eine spezifische Regelung in den ZPP-Bestimmungen ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht nötig.

2.2 Einzelne Bestimmungen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-06	38	Art. 221 Abs. 4 BR (Zonen für öffentliche Nutzungen): In der ZöN B Dorf sollen auch Pflege- und Altersheime und/oder Alterswohnungen als zulässig erklärt werden, u.a. da die Zone an die bestehende Alterssiedlung Zauggmatte anschliesst.	Die Zweckbestimmung zur ZöN B Dorf umfasst bereits einen ganzen Katalog an zulässigen Nutzungen. Zudem ist der Platz für Neubauten aufgrund der historischen Bausubstanz beschränkt. Falls später das Bedürfnis für zusätzliche Alterswohnbauten entsteht, kann die Bestimmung jederzeit – aufgrund des öffentlichen Interesses auch ausserhalb einer Ortsplanungsrevision – angepasst werden. Keine Änderung.
2-07	65	Art. 212 BR (Mass der Nutzung): Die bestehenden Grenzabstände sollen beibehalten werden, damit die Lebensqualität beibehalten resp. gefördert werden kann.	Die Grenzabstände werden in gewissen Zonen auf die allgemein üblichen Werte vermindert, u.a. mit dem Argument einer besseren baulichen Nutzung der Grundstücke. Lebensqualität ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht abhängig vom Mass des Grenzabstands, sie entsteht vielmehr durch qualitätsvolle Siedlungen und Aussenräume, wie sie mit den qualifizierten Verfahren entwickelt werden.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-08	67	Art. 212 BR (Masse der Nutzung): Die Masse für die Fassadenhöhe traufseitig (W2: 7 m; W3: 10 m; WA2: 8 m; WA3: 11 m) sollen um je 0.5 m erhöht werden. Die erhöhten Anforderungen der kantonalen Energiegesetzgebung erfordern zusätzliche Dämmstärken (höherer Flachdachaufbau). Die Geschossdecken müssen zunehmend stärker ausgebildet werden. Bei unebenem Gelände, mit EG-Erhöhung wegen Feuchtigkeitsschutz kann die mögliche Geschossanzahl bei einem Gebäude mit Attikageschoss oder ausgebautem Dachgeschoss evtl. nicht realisiert werden.	Die Höhenmasse für die WA-Zonen werden gegenüber der bisherigen Regelung bereits um je einen Meter erhöht, u.a. um ein Gewerbe- oder Ladengeschoss mit einer gewissen Mehrhöhe zu gewährleisten. Die Masse für die Wohnzonen werden hingegen als genügend erachtet. Bei Bedarf kann z.B. die Kniestockhöhe etwas reduziert werden, um das zulässige Höhenmass einzuhalten.
2-09	67	Art. 214 Abs. 3 BR (An- und Kleinbauten): Bei einer Erhöhung der max. Grundfläche von 60 auf 70 m ² ergibt sich ein Auto-untersand von 5 PW und mehr Spielraum für Kombinationen mit Velos/Autos.	Die Beschränkung auf 60 m ² ergibt sich aus den nachbarrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Eine Erhöhung auf 70 m ² wäre gleichbedeutend mit einer Erhöhung des minimalen Grenzabstands von 2 m auf mind. 3 m (vgl. Art. 79a EG ZGB). Keine Änderung.
2-10	67	Art. 214 Abs. 10 Bst. b BR (Kniestockhöhe): Gemäss BMBV wird die Kniestockhöhe von oberkant Dachgeschossboden im Rohbau bis oberkant Dachkonstruktion gemessen. Bei einem Giebeldach beinhaltet die Dachkonstruktion die Isolation und Konterlattung. Im bestehenden Baureglement ist die Kniewandhöhe vom fertigen Dachgeschossfussboden gemessen worden. Zudem war die Dachkonstruktion mit OK Sparren definiert. Somit ist gegenüber dem heutigen Baureglement die Kniestockhöhe um ca. 35 cm reduziert worden (bei einem 45° Satteldach, Dämmschicht auf den Sparren). Die Kniestockhöhe muss auf mindestens 1.50 m festgelegt werden, um den Ist-Zustand zu wahren.	Die Messweise der bisherigen Kniewandhöhe ist im bestehenden Baureglement nicht explizit definiert, in der Praxis wurde bis oberkant Dachsparren gemessen. Entgegen der Aussage des Mitwirkenden hat sich in der Gemeinde Belp mit dem Wechsel zur Kniestockhöhe am oberen Messpunkt nichts geändert, neu definiert wird lediglich der untere Messpunkt, was die im Erläuterungsbericht beschriebenen 10 cm ausmacht. Die Isolation und die Konterlattung zählen gemäss den Erläuterungen des Kantons zur BMBV nicht zur Dachkonstruktion, diese umfasst lediglich die Tragkonstruktion.
2-11	67	Art. A112 BR (Grünflächenziffer): Obschon die GZ gegenüber dem heutigen Baureglement verringert wurde, sollten wasserdurchlässige Abstellplätze und begrünte Dachflächen wie bisher zu 50% angerechnet werden können. Bei Gebäuden ab	Gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) gelten als anrechenbare Grünflächen natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen. Entsprechend können weder mit Rasengittersteinen versehene Parkplätze (gelten als Abstellfläche) noch begrünte Dachflächen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>zwei Familienwohnungen sind nach BauG Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze zu erstellen. Diese können aus unserer Sicht mind. zu einem Teil begrünt resp. als Rasen ausgebildet werden. Bei Bauvorhaben, welche solche Spiel- und Aufenthaltsflächen nicht zwingend erfordern, ist ohne 50% Anrechnung der oben genannten Punkte die GZ eventuell nur schwer zu erfüllen (Kernzone).</p>	<p>(keine Bodenfläche) angerechnet werden, auch nicht zu 50%. Ob Aufenthaltsflächen und Kinderspielplätzen anrechenbar sind, wäre im Einzelfall zu prüfen; Voraussetzung ist im Fall von darunter liegenden Einstellhallen und dgl. eine Humusüberdeckung von mind. 40 cm. Keine Änderung.</p>
2-12	67	<p>Art. A133 BR (Grosser Grenzabstand): Der im heutigen Baureglement bestehende Flächenausgleich sollte nicht nur beibehalten werden, sondern auch für nicht gestaffelte Gebäude gelten. Obschon die Grenzabstände gegenüber dem heutigen Baureglement verringert wurden, ist der Flächenausgleich für Parzellen, welche nicht orthogonale oder sehr spezielle Formen aufweisen wichtig, um diese überhaupt bebauen zu können resp. eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen.</p>	<p>Die bisher in vielen Gemeinden gängige Praxis, sich bei unregelmässigen Fasadenslinien mit der sogenannten mittleren Abstandslinie zu behelfen, ist unter dem Regime der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) nicht mehr zulässig. Im Einzelfall bieten sich die Festlegung von Baulinien oder nachbarrechtliche Vereinbarungen an.</p>
2-13	87	<p>Art. 524 BR (Geschützte Einzelbäume): Die Bewilligungskompetenz zur Fällung einzelner geschützter Bäume liegt gemäss dieser Bestimmung beim Gemeinderat. Hier sei der Hinweis erlaubt, dass die Gemeinde Muri aufgrund des mit einer Baubewilligung wesensgleichen Verfahrens zu einer Abkehr von einem derartigen Vergehen genötigt wurde; fortan ist die Baupolizeibehörde zuständig und das Regierungsstatthalteramt bzw. das ANF mit einzubeziehen.</p>	<p>Besten Dank für den Hinweis. Die Gemeinde hält sich hier an das Musterbaureglement des AGR, die geschilderte Praxisänderung ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar.</p>
2-14	87	<p>Art. A112 BR (Grünflächenziffer): Es stellt sich die Frage, ob eine Überdeckung von lediglich 40 cm Humus als ausreichend für die Anrechenbarkeit an die Grünflächenziffer gilt; hier wird eine Verifizierung mit dem AGR empfohlen.</p>	<p>Gemäss der aktuellen BSIG-Information des Kantons zur Umsetzung der BMBV vom März 2018 dürfte bereits eine Überdeckung von 30 cm genügen. Keine Änderung.</p>

2.3 Zonen mit Planungspflicht

2.3.1 Zone mit Planungspflicht «Steinbach Ost»

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-15	18, 19, 26, 41, 65	Es sollte geprüft werden, ob sich die Idee einer Hofsiedlung auch auf die neue Überbauung auf dem ehemaligen Migros-Parkplatz anwenden lässt, deren Bewohner dann gerade auch den Fussweg über die Parzellen Sägemattstrasse 4e und 4c nutzen könnten. Zum Gesamtbild würde ein Neubau mit 3 oder 4 Stockwerken passen.	Im Rahmen des Workshopverfahrens wurden verschiedene Bebauungsmuster untersucht und bewertet. Eine hofartige Struktur ist angesichts der Form des Grundstücks nicht möglich. Die Anbindung des bestehenden Fusswegs an die neue Siedlung ist gewährleistet. Auch die Geschosshöhen wurden sorgfältig abgewogen und unter Berücksichtigung der Bebauung im Umfeld in differenzierter Weise festgelegt.
2-16	21, 23, 30	Ein zusätzliches oder zwei kleinere Gebäude auf dem Areal macht Sinn, zwei oder drei Gebäude sind zu viel.	Wird zur Kenntnis genommen.
2-17	51	Auf das dritte Gebäude (Sektor D) ist aus verschiedenen Gründen zu verzichten: u.a. Strassenlärm, Aussicht Hofsiedlung, Ansicht des Gebäudes Steinbachstrasse 12.	Wird zur Kenntnis genommen.
2-18	18, 19	Es wäre wünschenswert, wenn die ehemalige Migros-Filiale weiterhin als Geschäft genutzt werden könnte.	Die Grundeigentümerin hatte sich ab Bekanntwerden des Wegzugs der Migros-Filiale intensiv um eine Folgenutzung im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen, insb. Verkauf bemüht. Für eine definitive Nutzung konnten keine geeigneten Interessenten gefunden werden. Für die Grundeigentümerin steht eine Umnutzung zu Wohnzwecken klar im Vordergrund.
2-19	21, 28, 30, 41, 51, 59	Massnahmen zur Verdichtung werden grundsätzlich unterstützt, die Planung rund um das Hochhaus Steinbach würde das Ortsbild jedoch zu sehr verändern. Das renovierte alte Bauernhaus (Steinbachstr. 12) würde zu sehr eingezwängt und der Grünstreifen entlang des Trottoirs müssten weichen (sollte stattdessen z.B. als abgetrennter Velostreifen oder als Standort für eine Lärmschutzwand genutzt werden).	Eine Veränderung des Ortsbildes ist unbestrittenmassen zu erwarten, allerdings wirkt sich diese nach Ansicht des Gemeinderates und der beigezogenen Fachexperten nicht nachteilig auf die Umgebung aus. Das Gebäude Steinbachstrasse 12 wurde bei der Entwicklung der Studie in die Überlegungen einbezogen, von «einzwängen» kann angesichts des vorgesehenen minimalen Abstands von ca. 10 m nicht die Rede sein. Der Grünstreifen zwischen Trottoir und Strassen wird nicht tangiert, die kleine und in Strassenrichtung lediglich rund 35 m lange Teilfläche zwischen Trottoir und heutigem Parkplatz ist für die erwähnten Nutzungen nicht nutzbar.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-20	21, 23, 26, 28, 30, 41, 59	Zwischen den neuen Gebäuden ist zu wenig Platz für Grün- und Spielflächen eingeplant. Es sind genügend Grünflächen mit Bäumen vorzusehen.	Bei mehr als 40 Familienwohnungen (Wohnungen mit wenigstens 3 Zimmern) ist eine grössere Spielfläche von mindestens 600 m ² vorzusehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungskonzepts wurde auf die Einhaltung dieser Vorgabe geachtet, mindestens im definitiven Vorschlag ist diese Fläche ausgewiesen. Auch abseits dieser grösseren Spielfläche gibt es genügend Grünflächen für Spiel und Begegnung. Insgesamt wird sich der Grünanteil auf dem Areal massiv vergrössern.
2-21	51	Das Spielfeld ist für das Hochhaus überflüssig und wird von den Mietern abgelehnt.	Zum rechtlichen Rahmen siehe Nr. 3-19. Die als Familienwohnungen geltenden Wohnungen im Hochhaus (3 und mehr Zimmer) müssen beim Neuerlass der Überbauungsordnung ebenfalls angerechnet werden, d.h. die Spielfläche dient nicht zuletzt auch den Hochhausbewohnern.
2-22	21, 30	Ein Parkplatz pro Wohnung ist zu wenig, da diese sehr beliebt sind, u.a. auch als Abstellplatz für Motorräder, Veloanhänger etc.	Die Zahl von einem Parkplatz pro Wohnung entspricht dem gängigen Mass in Belp. Vorgesehen sind Mietwohnungen im Bereich zwischen 2 ½ und 4 ½ Zimmern. Die genaue Ausgestaltung der Einstellhalle und die Parkplatzzahl sind noch nicht abschliessend definiert, für das Abstellen von Velos, Veloanhängern oder Motorrädern gibt es aber sicher sinnvollere Möglichkeiten.
2-23	21, 30	Publikumsorientierte Nutzungen im Erdgeschoss werden begrüsst, es wird jedoch auf den Leerstand von Geschäftsräumen in Belp hingewiesen.	Gemäss den ZPP-Bestimmungen sind publikumsorientierte Nutzungen zulässig, jedoch nicht zwingend vorzusehen. Die Lage des Areals bietet kaum das Potenzial für durchwegs publikumsorientierte Nutzungen.
2-24	21, 30	Der kleine Fussweg über die Parzellen der Sägemattstrasse 4e und 4d wird wohl zukünftig stärker genutzt, die Frage des Unterhalts (Abfall, Schneeräumen) sind aber noch ungeklärt.	Die Regelung des Strassenunterhalts wird Gegenstand von separaten Vereinbarungen sein.
2-25	23	Es wird vermutet, dass das Hochhaus damals den BürgerInnen als hohe vertikale Nutzung mit im Gegenzug mehr umgebendem Freiraum «verkauft» wurde. Auch wenn keine entsprechende Zusicherung der Behörden vorliegt, sollte dieser Aspekt nicht ausser Acht gelassen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den 1970er-Jahren, als das Hochhaus geplant und gebaut wurde, leben fast doppelt so viele Leute in unserem Dorf; nach Ansicht des Gemeinderates sind vorab die heutigen Vorgaben und Ziele der Raumplanung massgebend für die bauliche Entwicklung.
2-26	23, 26, 65	Die Ausnützung des Areals ist unverhältnismässig und überdurchschnittlich hoch, die massive Überbauung passt nicht in die Umgebung.	Die Ausnützung ist überdurchschnittlich, jedoch nach Ansicht des Gemeinderates und der beigezogenen Fachexperten nicht unverhältnismässig. Auch die Einpassung in die Umgebung wurde ausdrücklich gelobt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-27	23, 26, 45	Es wird das Unverständnis geäussert, dass ausgerechnet auf dem Areal neben dem Hochhaus eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Besser wäre, auf anderen unternutzten Grundstücken eine Verdichtung zu fördern.	Nach Meinung des Gemeinderates ergibt sich durch den Wegzug der Migros-Filiale mit Parkplatz ein klares Verdichtungspotenzial, welches – im Unterschied zu früheren Gelegenheiten – auch effektiv genutzt werden soll. In der revidierten Ortsplanung sowie zusätzlich im neuen Richtplan Siedlung wird eine ganze Reihe von Verdichtungsarealen bezeichnet.
2-28	26, 28, 45, 59, 65	Die umliegenden Gebäude werden durch die neuen Baukörper mehr beschattet und die Aussicht wird eingeschränkt.	Beschattungstoleranzen nach kantonaler Baugesetzgebung gelten nur für Gebäude ab 30 m gesamthöhe, d.h. ab ca. 10 Geschossen. Die auf freiwillige Basis erstellte Schattenstudie ist aus dem Schlussbericht zum Workshopverfahren ersichtlich (Anhang). Bei der Aussicht handelt es sich nach gängiger Rechtsprechung nicht um einen durchsetzbaren Anspruch.
2-29	26	Es soll aufgezeigt werden, für welche Zielgruppe Wohnraum geschaffen werden soll und was die entsprechenden Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur (ÖV, Bildungsstätten) sind.	Auf dem Areal ist ausschliesslich Wohnnutzung vorgesehen, zulässig ist in solchen Zonen immer auch stilles Gewerbe (Büro, Arztpraxis etc.). Die Zielgruppe und damit die Infrastrukturbedürfnisse lassen sich am ehesten durch die Zimmerzahl der Wohnungen steuern, wobei individuelle Entscheidungen und v.a. die zeitliche Komponente zu Unwägbarkeiten hinsichtlich der Nutzer und der entsprechenden Bedürfnisse führen. Beim aktuellen Planungsstand ist seitens der Grundeigentümerschaft nicht abschliessend definiert, welche Wohnungsgrössen gewählt werden. Tendenziell soll jedoch eine Mischung aus eher kleineren Wohnungsgrössen entstehen (2.5- bis 4.5-Zimmer-Wohnungen).
2-30	28, 59	Es wird eine Überbauung mit zwei max. 4-geschossigen Gebäuden mit Parterre und Attikawohnungen, ohne Geschäftsflächen vorgeschlagen. Die Nähe zum Bahnhof und Einkaufsmöglichkeiten stellen gerade für ältere Personen einen Anreiz dar. Auf den Parkplätzen des Hochhauses könnte eine begrünte Einstellhalle mit oberirdischer Nutzung (Grün-/Spielfläche) errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des bestehenden Parkplatzes reicht mutmasslich nicht aus für die anzubietenden Parkplätze.
2-31	28, 45	Der öffentliche Fussweg wird bereits jetzt von «unerwünschten Besuchern» frequentiert (Abfall, Hundetoilette), es wird befürchtet, dass dies zunimmt auf Kosten der Wohn- und Spielqualität für Kinder.	Die heute bestehende «Hinterhofsituation» wird durch die geplante Wohnüberbauung aufgewertet, auch der Fussweg wird aufgewertet werden.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-32	28	Die Nachfrage nach Geschäftsflächen in Belp ist gering, es gibt viele Leerstände.	Im Areal Steinbach Ost sind gemäss den ZPP-Bestimmungen keine Geschäfts- oder Gewerbeflächen vorgeschrieben, jedoch grundsätzlich zulässig. Die Details sind in der nachgelagerten Planung zu regeln.
2-33	28	Das Verkehrsaufkommen wird zunehmen, die Steinbachstrasse wird eingeeengt.	Auf die Verkehrsmenge auf der Steinbachstrasse hat die Neuüberbauung keinen relevanten Einfluss, hingegen wird sich die Verkehrsmenge auf der Neumattstrasse gegenüber der bisherigen Geschäftsnutzung deutlich verringern; zudem wurde hier kürzlich ein Tempo 30-Regime eingeführt. Gegenüber der Steinbachstrasse sind die gesetzlichen Abstände einzuhalten, die Bebauungsstudie sieht deutlich grössere Abstände vor. Im Übrigen ist bekannt, dass engere Strassenräume tendenziell zu geringeren Fahrgeschwindigkeiten führt.
2-34	28, 30, 41, 59	Die Geltendmachung von Wertverlusten durch die neue Überbauung wird ausdrücklich vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
2-35	45	Es wird vorgeschlagen, das bestehende alte Migros-Gebäude umzunutzen, z.B. als neues Postgebäude mit genügend Parkplätzen, oder neue Gebäude mit maximal 3 bis 4 Stockwerken und mehr Grünflächen zu erstellen. Das würde besser ins Gesamtbild von Belp passen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ob die Post allenfalls in einem Neubau an diesem Standort Platz finden würde, müsste mit der Post resp. der Grundeigentmerin des Areals geklärt werden. Eine Beschränkung auf 3 bis 4 Geschosse wird an diesem Standort nicht als passend erachtet.
2-36	51	Die bestehende Zufahrt hinter dem Hochhaus muss erhalten werden, u.a. als Notzufahrt. Die Gemeinde soll sich für (mehr) Besucherparkplätze einsetzen.	Die Zufahrt inkl. Notzufahrt sowie die Besucherparkierung müssen im Rahmen der künftigen Überbauung geregelt und im Detail geplant werden. Auf Stufe ZPP ist dies nicht möglich. Die der ZPP zugrundeliegende Bebauungsstudie hat sich primär mit der Setzung und den Dimensionen von zusätzlichen Bauten befasst und ist zudem nicht verbindlich. Die Inputs aus der Bevölkerung werden in den weiteren Planungsprozess aufgenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt.
2-37	51	Beim damaligen Hochhausbau gab es grosse Schwierigkeiten mit dem 2. Untergeschoss aufgrund des hohen Grundwasserstands.	Besten Dank für die Information. Selbstverständlich wird die Grundwassersituation in der Planung berücksichtigt.
2-38	65	Zur Reduktion des MIV sind keine Massnahmen vorgesehen, es wird lediglich davon ausgegangen, dass ein Umdenken stattfindet. Gleichzeitig sollen auf dem Steinbach Areal 80	Ein Widerspruch ist nicht ersichtlich; eine Plafonierung der Verkehrsmenge lässt sich nicht dadurch erreichen, dass zu wenig Parkplätze angeboten werden. Relevant ist die effektive Nutzung des Fahrzeugs, welche sich durch die

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		neue Einstellhallenplätze gebaut werden, welches dem vorigen Gedanken widerspricht. Mit der Zufahrt von der Sägemattstrasse würde das zu rund 200 Fahrten/Tag führen. Verweis auf die unzumutbaren Auswirkungen wie Lärm etc. auf die bestehenden Bauten. Deshalb soll die geplante Anzahl Einstellhallenplätze halbiert werden und die Einfahrt in die Neumattstrasse verschoben werden.	Bereitstellung eines attraktiven ÖV- und Langsamverkehrsangebots durchaus beeinflussen lässt. Für die neue Siedlung ist ca. 1 Parkplatz pro Wohnung vorgesehen, was in Belp für Mietwohnungen die Regel ist. Die prognostizierte Zahl an Fahrten ist korrekt, gegenüber dem früheren Zustand mit der Migros-Filiale entspricht dies jedoch einer deutlichen Reduktion. 200 Fahrten pro Tag entspricht selbst im Spitzenzeiten nur ca. 30 bis 40 Fahrten pro Stunde, was kaum als unzumutbar bezeichnet werden kann. Eine Halbierung der Parkplatzzahl wird nicht als zweckmässig erachtet, dies dürfte die Anzahl Fahrten eher noch erhöhen (Parkplatzsuchverkehr).
2-39	81	Die Parzelle des heutigen Hochhauses soll in der Folge des Wegzugs der Migros dicht überbaut werden. Die Parkierung ist unterirdisch vorgesehen. Für Besucherinnen und Besucher sowie für Anlieferungen sollen genügend oberirdische Parkplätze zur Verfügung stehen. Weiter ist im Zufahrtssystem dem Sicherheitsaspekt in genügendem Mass Rechnung zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2-40	84	Die Lösung mit den beiden geplanten Solitärbauten und dem dritten kleineren Baukörper an der Steinbachstrasse ist eine gelungene Lösung zur inneren Verdichtung.	Wird zur Kenntnis genommen.

2.3.2 Zone mit Planungspflicht «Amtschreibermatte»

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-41	06, 17, 35	Die geplante Bebauung der Amtschreibermatte ist mit vier Gebäuden zu überladen. Die Gebäude wirken zu mächtig und nehmen zu wenig Rücksicht auf die historischen Bauten und die sorgfältige Gestaltung wird bezweifelt (im Unterschied zur möglichen neuen Gemeindeverwaltung). Die Wohnqualität im Umfeld wird sinken. Die zulässige Gebäudehöhe für	Die Projektstudie für die bauliche Nutzung des Areals Amtschreibermatte wurde im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens (Testplanung «Dorfkern 2020») und unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege sowie von unabhängigen Fachexperten aus den Disziplinen Architektur und Landschaftsarchitektur erarbeitet. Die Jury des Verfahrens, bestehend aus Gemeindevertre-

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		die Amtschreiberplatte soll nochmals überprüft werden, drei Geschosse würden besser ins Siedlungsbild passen.	tern und Fachexperten kam einstimmig zum Schluss, dass die ermittelte maximale Dichte und die vorgesehene Geschosshöhe mit dem Ortsbild verträglich sind. Die Bestimmungen zur ZPP Nr. XXI «Amtschreiberplatte» entsprechen dem Resultat dieser Testplanung, die weitere Planung des Areals Amtschreiberplatte erfolgt wiederum auf der Grundlage eines qualitätssichernden Verfahrens. In dessen Rahmen wird die Geschossigkeit sicher ein Thema sein. Keine Anpassung. Auch die in der ZPP geforderte sorgfältige Gestaltung kann erst im nachgelagerten Verfahren entwickelt und beurteilt werden.
2-42	17, 42	Das enge Kefigässli eignet sich nicht für die Erschliessung der Überbauung Amtschreiberplatte: Ein Kreuzen von zwei PW ist nicht möglich, es wird eine Schulwegverbindung tangiert, das Ortsbild wird gestört, zudem bringt die Erschliessung Lärm- und Lichtbelästigung. Bauliche Massnahmen am Strassenraum erhöhen die Attraktivität für den Durchgangsverkehr. Insgesamt wirkt sich die Zufahrt wertmindernd auf die angrenzenden Liegenschaften aus. Forderung nach einem Verkehrs- und Strassenlärmgutachtens und Prüfung von Alternativen (u.a. Erschliessung via Rubigenstrasse).	Beim aktuellen Planungsstand festgelegt wird einzig die Erschliessung ab dem Kefigässli, welche gegenüber einer Zufahrt ab der Rubigenstrasse (Kantonsstrasse) klar zu bevorzugen ist. Die Dimensionierung der Zufahrt und allfällige bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens; entsprechende Aussagen können erst im Rahmen der weiteren Planung resp. Projektierung gemacht werden.
2-43	35	Die Überbauung Amtschreiberplatte und Schlossareal wurde nie richtig vorgestellt, auch das Modell liegt nicht auf. Es wird eine bewusste Strategie dahinter vermutet.	Am 28. Juni 2016 fand im Dorfzentrum eine öffentliche und sehr gut besuchte Informationsveranstaltung zu den Vorhaben im Areal Schloss und Amtschreiberplatte statt, auch in den Medien wurde breit darüber berichtet. In den Mitwirkungsunterlagen ist der Schlussbericht des qualitätssichernden Verfahrens (Testplanung Dorfkern 2020) vollständig enthalten, enthalten sind auch mehrere Modellfotos. Bei den auf der Verwaltung gezeigten Modelle handelt es sich um eine Auswahl der aktuell verfügbaren resp. auf der Verwaltung aufbewahrten Modelle. Der Vorwurf einer bewusst eingeschränkten Information der Bevölkerung erweist sich insgesamt als haltlos.
2-44	82	Die Durchgangsstrasse im Bereich des Kefigässli 4 soll aufgehoben werden. Die Mitwirkende würde die Strasse gerne zurückerwerben, da die Liegenschaft nicht von drei Seiten aus erreichbar sein muss und die Parzelle auf diese Weise nicht	Ein Verkauf des Strassenstücks ist für den Gemeinderat kein Thema.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		mehr durch die Strassen getrennt wäre. Ein Gehweg für Fussgänger wäre für sie vorstellbar, v.a. im Hinblick auf einen sicheren Schulweg.	
2-45	84	Die Um-/Aufzonung Amtschreibermatte wird unterstützt. Insbesondere das Projekt der Schär Buri Architekten mit der neuen Turnhalle und dem langen Baukörper für die Gemeindeverwaltung wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.

2.3.3 Zone mit Planungspflicht «Traube»

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-46	10, 14, 15, 38, 50, 53, 54, 56, 57, 58	Das Gebiet Traube ist nicht geeignet für eine Einzonung: Das Areal ist nicht ÖV-erschlossen, das Terrain ist zu steil und liegt nicht an einem Sonnenhang. Es wird festgestellt, dass in der Seftigenstrasse keine Kanalisation existiert. Zudem müsste ein neuer Kindergarten gebaut werden. Insgesamt fallen hohe Infrastrukturkosten an.	Das Areal Traube ist zwar nicht an das Ortsbusnetz angeschlossen, dank der nahen S-Bahn-Haltestelle Belp-Steinbach gehört das Areal aber zur Erschliessungsgüteklasse C resp. D und erfüllt die kantonalen Anforderungen somit problemlos. Das Areal ist ostwärts geneigt, allerdings ist eine Bebauung problemlos möglich; im Gegenzug werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert, da sich das Land nur bedingt zur Bewirtschaftung eignet. Die Besonnung ist trotz der Ostexposition gewährleistet. In der Seftigenstrasse ist keine Kanalisation vorhanden, jedoch führen zwei Leitungen unter der Strasse hindurch und entlang des Moosblickwegs resp. parallel zum Aarbach hangabwärts; der Bedarf für Ausbauten wird aktuell abgeklärt und im Rahmen des Erschliessungsprogramms festzulegen sein. Gemäss den Abklärungen der Gemeinde gilt der Besuch des bestehenden Kindergartens ab dem Areal Traube als zumutbar. Trotzdem muss den Infrastrukturkosten beim Areal Traube besondere Beachtung geschenkt werden. Der Gemeinderat hat entsprechende Aufträge erteilt und wird die Angelegenheit nach Vorliegen der Resultate neu beurteilen.
2-47	14	Die Einzonung «Traube» ist zu gross dimensioniert. Wenn eingezont wird, muss der Landstreifen schmaler werden.	Der im Zonenplan, Version Mitwirkung eingetragene Perimeter der Einzonung hat provisorischen Charakter und muss im Rahmen des laufenden Verfahrens überprüft werden.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-48	14, 38	Es sollen nicht mehr als zwei Geschosse zulässig sein.	Die Geschosshöhe war zum Zeitpunkt der Mitwirkung noch nicht definiert, eine Beschränkung auf zwei Geschosse ist jedoch nicht sinnvoll. Einerseits ist die Gemeinde bestrebt, die beanspruchten Flächen optimal zu nutzen, insb. wenn es sich um Kulturland handelt. Zudem eignet sich die randliche Lage am Hang durchaus für eine mehrgeschossige Bauweise.
2-49	14, 15, 38, 81	Angesichts der zu erwartenden 400 Einwohner ist eine etappierte Bebauung zwingend.	Die Vorgabe einer etappierten Bauweise wird selbstverständlich Bestandteil der ZPP-Bestimmungen sein. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Ansiedlung von bis zu 400 (zusätzlichen) Einwohnern auf einen Schlag nicht sinnvoll ist. Die Etappierung wird u.a. auch Gegenstand des Erschliessungsprogramms sein.
2-50	38	Lage und Grösse des Areals Traube gemäss Räumlichem Entwicklungskonzept (REK) von 2016 stimmen nicht mit der nun vorgesehenen Einzonung überein. Es wird kritisiert, dass der Stellenwert der damaligen Mitwirkung und des Gemeinderatsbeschlusses nicht beachtet wird und gleichzeitig beantragt, die ursprüngliche Gebietsdefinition beizubehalten.	Das Areal Traube (W14) war im Räumlichem Entwicklungskonzept (REK) von 2016 in Form einer sternförmigen Punktsignatur eingetragen und bewusst nicht flächig resp. in der möglichen Ausdehnung dargestellt; ein Grössenvergleich ist somit nicht möglich. Beim REK handelt es sich um eine nicht rechtsverbindliche Grundlage für die nachfolgende Revision der Richt- und Nutzungsplanung. Aufgrund der deutlich höheren «Flughöhe» und mangels detaillierter Abklärungen (u.a. mit den Grundeigentümern oder im vorliegenden Fall mit der BKW) liegen Anpassungen der ursprünglichen Ideen und Massnahmen in der Natur der Sache. Die Mitwirkung erfolgte «freiwillig» ohne gesetzliche Grundlage und hat dem Gemeinderat wertvolle Inputs für die weitere Planung geliefert. In der Mitwirkung zum REK gab es ablehnende und positive Rückmeldungen zur Traube; der Mitwirkende hatte sich damals nicht zum Vorhaben geäußert. Im Rahmen des REK wurde das Gebiet Müli als vorrangiges Entwicklungsgebiet genannt, was prompt eine breite Opposition hervorgerufen hat, verbunden mit der Forderung, weitere Gebiete zu prüfen.
2-51	38	In die neue ZPP «Traube» ist der Begriff mässig störende Gewerbe mit nicht störende Gewerbe zu ersetzen, weil die Gefahr besteht, dass sich die mehreren Gewerbebezonen (unter Art. 211 BR mässig störendes Gewerbe) zu stark kumulieren.	Für die ZPP Nr. XXII «Traube» wird aufgrund der Vorbelastung durch Flug- und Strassenlärm eine gemischte Nutzung im Sinne der Wohn- und Arbeitszonen festgelegt. In Wohn- und Arbeitszonen sind mässig störende Gewerbe definitionsgemäss zulässig und können nicht über die ZPP-Bestimmungen ausgeschlossen werden. Keine Änderung.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-52	38	Die Bestimmungen zur ZPP «Traube» sind noch unvollständig, insbesondere das Mass der Nutzung und die Gestaltung sind nicht definiert. Somit kann dazu nicht Stellung genommen werden, das Ergebnis und Ziel der Mitwirkung werden obsolet.	Aufgrund des noch ausstehenden qualitätssichernden Verfahrens zum Areal Traube können die erwähnten Inhalte zum Zeitpunkt der Mitwirkung noch nicht festgelegt werden. Auch der Wirkungsbereich der ZPP ist noch nicht abschliessend definiert. Für die verschiedenen Gebiete soll im Rahmen der öffentlichen Auflage eine erneute Mitwirkung gewährt werden (Art. 58 Abs. 3 BauG). Es besteht im Rahmen der öffentlichen Auflage zudem die Gelegenheit, eine Einsprache einzureichen.
2-53	83	Das im Bereich Arbeiten angestrebte ambitionierte Wachstumsziel, u.a. anhand des langfristigen Planungsvorhabens Viehweid wird aufgrund der Nähe zum Autobahnanschluss als interessant eingestuft. Die Richtung Kehrsatz provisorisch geplante neue Mischzone «Traube» scheint nicht optimal platziert, da die angrenzende Seftigenstrasse in diesem Bereich bisher als Siedlungsgrenze für private Nutzungen funktionierte und diese Parzellen in das erweiterte Gebiet des Siedlungstrenngürtels fallen. Diesbezüglich wird das Ziel der Gemeinde Kehrsatz erwähnt, langfristig räumlich eigenständig zu bleiben.	Weder im kommunalen Richtplan Landschaft noch im RGSK war resp. ist im Bereich der Traube eine Siedlungsbegrenzungslinie vorgesehen, so dass hier eine Erweiterung des Siedlungsgebiets über die Seftigenstrasse sinnvoll und zulässig erscheint. Angesichts der bestehenden Gebäude und des grosszügigen Parkplatzes handelt es sich hier auch nicht um eine unberührte Landschaft. Der Siedlungstrenngürtel gemäss dem RGSK und umso mehr die Eigenständigkeit der Gemeinde Kehrsatz werden selbstverständlich respektiert. Der Trenngürtel lässt sich gemäss dem Verständnis der Gemeinde Belp nur ungefähr verorten, von einem «erweiterten Gebiet des Siedlungstrenngürtels» kann jedoch mangels präziser Festlegung nicht gesprochen werden. Das Siedlungsgebiet von Belp beginnt beim Laternenkreisel, eine weitere Ausdehnung Richtung Kehrsatz ist kein Thema.

2.3.4 Diverse Zonen mit Planungspflicht

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-54	43	Art. 312C BR (ZPP Nr. IV «Scheuermatt/Sägwest»): Die Vorschläge der Machbarkeitsstudie des Sektors 7 zur ZPP Scheuermatt-Sägwest wurden übernommen. Zukünftig sollen max. fünfgeschossige MFH mit Gewerbeanteil möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass auf den Gebäuden noch zusätzlich ein Attikageschoss realisiert werden kann.	Attikageschosse auf Flachdächern sind immer möglich, es sei denn sie sind explizit ausgeschlossen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-55	43	Art. 312C BR (ZPP Nr. IV «Scheuermatt/Sägwest»): Aufgrund der engen Platzverhältnissen und unklarer Ausgestaltung der Sockelgeschosse sollte die Möglichkeit bestehen, auf gemeinsame Spielflächen/-plätze verzichten zu können. Alternativ könnte festgeschrieben werden, dass die Benutzung von anderen Spielflächen möglich sein kann.	Eine allfällige Befreiung von der Erstellungspflicht gemäss Art. 46a BauV muss auf Stufe Überbauungsordnung geregelt werden, wobei gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind. Eine Herabsetzung der Mindestfläche oder gar ein Verzicht sind im vorliegenden Fall keine Optionen.
2-56	43, 73	Art. 312C BR (ZPP Nr. IV «Scheuermatt/Sägwest»): Es gilt im Kreuzungsbereich der Sägetstrasse mit der Bahnlinie die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Der Begriff Kreuzungsbereich ist jedoch nicht definiert, sondern erschliesst sich nur aus dem Erläuterungsbericht (S. 20). Um Missverständnisse zu verhindern, wird empfohlen den Begriff auch im BR klar zu definieren.	Der Erläuterungsbericht dient nicht zuletzt dazu, allfällige Unklarheiten in den verbindlichen Instrumenten auszuräumen. Entsprechend wird der Bericht – trotz seines an sich nicht rechtsverbindlichen Charakters – auch regelmässig bei Streitfällen beigezogen. Auf eine ausführlichere Regelung in den ZPP-Bestimmungen wurde bewusst verzichtet; insb. ist die Aufzählung von Parzellennummern nicht zweckmässig, v.a. in noch nicht überbauten Gebieten.
2-57	43	Im Erläuterungsbericht wird die zusätzliche GfO für das Areal M09 (Wyhus) mit 8'000 m ² beziffert. Sind hier Attikageschosse nicht enthalten? Gemäss Studie Büro Rykart beträgt die GF 9'200 m ² .	In der Tabelle wird die zusätzliche GfO für die Wohnnutzung angegeben, während in der Studie die gesamte GfO angegeben wird. Das Attikageschoss zählt zur GfO. Bei diesen Werten handelt es sich zudem um ungefähre Angaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung (Überbauungsordnung) zu verifizieren sind.
2-58	46	Art. 312V BR (ZPP Nr. XXIV «Muracher»): Es wird beantragt, das Areal nicht als reine Wohnzone, sondern als Wohn- und Arbeitszone einzuzonen, damit ein Ersatzstandort für das Evangelische Gemeinschaftswerk möglich wäre. Möglich wäre auch die Integration von Zusatznutzungen wie z.B. einer KITA, einer Tagesstätte für behinderte Menschen oder einer sozialen Anlaufstelle.	Das qualitätssichernde Verfahren zur Arealentwicklung Muracher ist noch nicht abgeschlossen, die Grundeigentümerschaft hat jedoch ein Begehren für eine reine Wohnnutzung gestellt. Ob die seitens EGW vorgesehenen Nutzungen in einer Wohnzone als zonenkonform gelten können, wäre allenfalls noch zu prüfen. Es wird eine Absprache mit der Grundeigentümerschaft empfohlen.
2-59	66	Art. 312V BR (ZPP Nr. XXIV «Muracher»): Das Areal sollte als Mischzone eingezont werden, weil es gut erschlossen und zentral gelegen ist. Da durch die Post und Feuerwehr Schattenwurf entsteht, eignet sich die Fläche nicht als reine Wohnzone. Die Erschliessung ist unklar und schwierig in der Umsetzung. Der Zugang von der Kummstrasse wird kaum möglich sein, der direkte Zugang an die Rubigenstrasse wird	Zur Nutzungsart vgl. Nr. 2-55. Die Beschattung wird nicht als problematisch erachtet. Die Klärung der Erschliessungsrichtung ist Gegenstand des laufenden qualitätssichernden Verfahrens.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		die bereits jetzt stark befahrene Strasse zusätzlich belasten (v.a. Stosszeiten).	
2-60	47	Art. 312K BR (ZPP Nr. XIII «Hohliebi»): Der Verzicht auf die Beschränkung der Geschosshöhe (WA2) lässt viel Interpretationsspielraum. Das Mass der Nutzung im Sektor C wird nur noch für Wohnen eingeschränkt, obwohl Sektor C aktuell als Wohn- und Arbeitszone bzw. Landwirtschaft genutzt wird.	Die Streichung des Verweises auf die Wohn- und Arbeitszone WA2 ist wichtig, da in einer ZPP grundsätzlich nicht auf eine Regelbauzone verwiesen werden soll. Hingegen kann die max. Geschosshöhe für die Wohnnutzung wieder ergänzt werden, aufgrund der minimalen Dichte muss jedoch neu eine dreigeschossige Bauweise festgelegt werden. Die einschränkende Nutzung galt bereits bisher nur für die Wohnnutzung, geändert hat lediglich die Messweise.
2-61	61, 68	Art. 312C BR (ZPP Nr. XVIII «Eichholzweg»): In den ZPP-Vorschriften soll ergänzt werden, dass Attika von den Bestimmungen im Baureglement abweichend ausgestaltet werden können. Die Norm-Attikaregel im Baureglement verunmöglicht eine Gestaltung, wie sie im Rahmen der Testplanung diskutiert wurde und wird insgesamt als zu einschränkend und gestalterisch zu einengend beurteilt.	Mit der Baugesetzrevision per 1. April 2017 wurde Art. 92 Abs. 1 BauG mit einer Bestimmung ergänzt, dass der Gemeinderat in einer UeO auf der Grundlage einer ZPP abweichende Regelungen treffen kann. Es war nicht zuletzt die fehlende Flexibilität bei den Attikabestimmungen und die entsprechend nötigen Anpassungen der ZPP im Rahmen der Verfahrens zur Überbauungsordnung, welche zu dieser Neuregelung geführt hatte. Mit der neuen Regelung sollte dies nicht mehr nötig sein und eine spezifische Attikaregelung wäre möglich. Aufgrund der unklaren Praxis beim Kanton hat sich der Gemeinderat trotzdem für eine spezifische Regelung ausgesprochen.
2-62	73	Es besteht ein Widerspruch betreffend die Vorgaben der Lärmempfindlichkeitsstufe in der Verkehrszone: Die Verkehrszone wird der Wohnzone WA4 zugeteilt. Gemäss Art. 211 Abs. 2 BR handelt es sich dabei jedoch um eine Wohnzone in der lediglich stille Gewerbe zugelassen sind (W4).	Der vermeintliche Widerspruch wird durch einen Fehler im Baureglement ausgelöst: Korrekt muss es heissen: «Innerhalb der dem Bahnverkehr gewidmeten Flächen gelten für den Bau und die Nutzung von nicht bahnbetriebsnotwendigen Bauten und Anlagen die Bestimmungen der Wohn- und Arbeitszone WA4.» Zudem muss diese Zone in Art. 211 und 212 definiert werden. Somit ist auch klar, dass die Lärmgrenzwerte der ES III zum Tragen kommen.
2-63	74	Art. 312M BR (ZPP Nr. XV «Schönenbrunnen»): Es stellt sich die Frage, ob das 1. und das 2. Untergeschoss beim Nutzungsmass (15'600 m ² Geschossfläche oberirdisch) berücksichtigt wird? Eigenen Berechnungen zufolge beläuft sich die Geschossfläche im EG, 1. und 2. UG auf über 10'000 m ² .	Die Geschossfläche oberirdisch (GfO) wird in Art. A111 Baureglement definiert. Demnach werden Unterniveaubauten und Untergeschosse an die GfO angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1.20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen. Für die ZPP Schönenbrunnen muss dieses Mass auf 1.90 m festgelegt werden. Die Geschossflächenangaben wurden dahingehend korrigiert, dass nur noch die minimale oberirdische Geschossfläche (GfO) für die Wohnnutzung und die maxi-

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
			male ober- und unterirdische Geschossfläche (GF) für Verkauf und Dienstleistungen (3'600 m ²) vorgegeben ist. Somit ist die realisierte Bebauung zonenkonform.
2-64	74	Art. 312M BR (ZPP Nr. XV «Schönenbrunnen»): Falls sich Vorgabe von max. 3'600 m ² auf die Geschossfläche oberirdisch bezieht, wird dem maximalen Nutzungsmass zugestimmt. Sollte die Berechnung hingegen auch das 1. und das 2. UG beinhalten, bedarf es einer Präzisierung, da die maximale Geschossfläche deutlich überschritten würde	Das maximale Mass von 3'600 m ² GFo bezieht sich (analog zur bisherigen Bestimmung mit 3'200 m ² BGF) lediglich auf die Vollgeschosse, d.h. die Untergeschosse werden nicht mitgerechnet resp. die Geschossfläche unterirdisch ist unbeschränkt.
2-65	84	Art. 312C BR (ZPP Nr. IV «Scheuermatt/Sägwest»): Die Verdichtung in der ZPP (Areal Wyhus) wird begrüsst. Vier Vollgeschosse mit Attika entlang des Kastanienwegs werden jedoch teilweise als recht hoch bezeichnet.	Wird zur Kenntnis genommen. Die viergeschossige Bauweise wird an dieser Stelle als verträglich erachtet.

3 Zonenpläne

3.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-01	73	Gemäss Art. 231 des Baureglements (BR) fallen die nicht bahnbetriebsnotwendige Bauten und Anlagen unter die Bestimmungen der Wohnzone WA4. Diese Flächen sind aus dem Zonenplan jedoch nicht ersichtlich.	Die der Verkehrszone zugewiesenen Flächen sind hellgrau dargestellt. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wird ein etwas dunklerer Grauton gewählt.
3-02	73	Die Parzelle am Bahnhof Belp (Bhf-Gebäude und Bhf-Platz) ist im Zonenplan einer ordentlichen Bauzone zuzuweisen. Gemäss AGR sind Bahnparzellen, die nicht oder nicht überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen, der angrenzenden	Mit der Einführung der Verkehrszone als Grundnutzung wird die Empfehlung des AGR obsolet. Die Organisation und Gestaltung des Bahnhofplatzes soll mittelfristig grundlegend überdacht werden, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt auf eine kurzfristige Umzonung verzichtet wird.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		Bauzone zuzuweisen. Eine solche Zuweisung ist nicht als Einzonung, sondern als Umzonung zu werten.	

3.2 Ein- und Umzonungen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-03	02	Antrag, die Abgrenzung der Zonenplanänderung flächenneutral anzupassen (Parz. Gbbl. Nrn. 223 und 3049).	Wird korrigiert.
3-04	04	Der «Bereich Rubigenstrasse» soll in eine W3 aufgezont und die Überbauung Hohburg soll angepasst werden.	Die Areale «Rubigenstrasse» zwischen Linde und Ortsausgang sowie «Montenachweg» gleich dahinter sind im Richtplan Siedlung als mittel- bis langfristige Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnet, d.h. der Gemeinderat sieht hier ein entsprechendes Potenzial. Eine direkte Umzonung im Rahmen der Ortsplanungsrevision hat sich in beiden Fällen nicht als zweckmässig erwiesen. Keine Änderung.
3-05	11	<p>Für folgende Liegenschaften wird jeweils eine Aufzonung um ein Vollgeschoss beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bantigerweg 6 und 8 (Parz. Nr. 1546, W3 auf W4) – Bahnhofstrasse 10 (Parz. Nr. 827, W3 auf W4) – Bahnhofstrasse 1/7a (friedhofseitig, Parz. Nr. 30, Kernzone um 1 Stockwerk aufzonen) – Bahnhofstrasse 9/11 (Parz. Nr. 215, Kernzone um 1 Stockwerk aufzonen) – Bahnhofstrasse 8 (Parz. Nr. 255, Kernzone um 1 Stockwerk aufzonen) <p>Für die ersten drei Standorte wird ein Realisierungszeitpunkt in den nächsten 2 bis 5 Jahren gesehen. Bei den restlichen Standorten hat die Aufzonung längerfristigen Charakter.</p>	<p>Sowohl am Bantigerweg als auch an der Bahnhofstrasse entsprechen die realisierten Bauten nicht den Zonenvorschriften, speziell was die Anzahl Vollgeschosse anbetrifft. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass die im Richtplan Siedlung enthaltenen mittel- bis langfristigen Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete «Ängi Süd» und «Baumgarten Süd» jeweils in einem Gesamtzusammenhang betrachtet resp. planerisch weiterentwickelt werden müssen. Dies speziell im Hinblick auf die Parkierungssituation, welche in beiden Arealen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auf eine einzelfallweise Umzonung der Liegenschaften Bantigerweg 6/8 und Bahnhofstrasse 10/12 (vgl. auch Lauf-Nr. 3-10) wird deshalb verzichtet.</p> <p>Die übrigen Begehren sind durch die vorgesehene Erhöhung der Geschosshöhe in der Kernzone bereits abgedeckt, so dass hier keine Anpassung nötig ist.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-06	16	Die wenigen Entwicklungszonen für das Gewerbe werden bemängelt.	Für das Gewerbe steht bereits heute eine ganze Reihe von unüberbauten oder schlecht genutzten Arealen bereit. Insbesondere im Industriegebiet Hühnerhubel ist ein grosses Potenzial für zusätzliche Nutzungen vorhanden. Zudem besteht die Absicht, in der Viehweid eine grosse Fläche für Industrie- und Gewerbenutzung bereitzustellen; aus verschiedenen Gründen kann mit der laufenden Ortsplanungsrevision nur ein kleiner Teil davon bereits eingezont werden.
3-07	20	Die Parzelle 309 soll nicht umgezont werden und bis auf weiteres in der Landwirtschaftszone bleiben.	Auf die ursprünglich angebehrte Einzonung wird verzichtet.
3-08	22	Die geplante Überbauung im eingezonten Gebiet der Hohburgstrasse ist zurückzustellen bis nachweislich ein zusätzlicher Wohnungsbedarf dort besteht, was momentan nicht der Fall ist (mit Verweis auf die leerstehenden Wohnungen an dieser Strasse). Es sollen die Bedürfnisse der langjährigen Anwohner berücksichtigt werden und deshalb nachhaltig geplant werden.	Beim erwähnten Areal handelt es sich um eine rechtskräftig genehmigte Bauzone, die künftige Bebauung ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Allfällige Einwände gegen das Bauvorhaben sind zu gegebener Zeit im Rahmen der Auflage des Baugesuchs anzumelden.
3-09	25	Neueinzonungen sind strikte abzulehnen, die betroffenen Landwirte möchten dies auch nicht.	Sämtliche geplanten Neueinzonungen basieren auf Begehren der jeweiligen Grundeigentümerschaften. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass sich aktuelle Pächter gegen eine Einzonung aussprechen würden, wobei solche Differenzen bilateral zu regeln sind.
3-10	29	Antrag auf Prüfung, ob das Objekt Bahnhofstr. 12, Parz. Gbbl. Nr. 1478, wenn möglich mit allen Nachbargrundstücken, von der heutigen Wohnzone W3 in die Wohnzone W4 aufgezont werden kann.	Vgl. Antwort auf Nr. 3-05. Keine Änderung.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-11	31	<p>Im von der Ortsplanung betroffenen Gebiet verlaufen die 132-kV-Freileitung Belp-Worb und die unterirdische 132 kV-Leitung Köniz-Belp der BKW Energie AG. Deren Bestand und störungsfreie Betrieb muss jederzeit gewährleistet sein. Nach Art. 16 NISV dürfen Bauzonen nur dort ausgedehnt werden, wo die Anlagegrenzwerte eingehalten sind. Betroffen ist vorliegend die Parz. Nrn. 2220, 2264 und 2267 (Areal Traube) sowie die Parz. Nr. 148 (Ängi). Vor der Einzonung für die Zonenplanänderung muss mit planerische Massnahmen eine NISV-konforme Lösung gefunden werden. Es wird um eine Kontaktaufnahme gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Leitungen und Kabel sind der Gemeinde bekannt, in beiden Fällen ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese einer Einzonung grundsätzlich im Weg stehen. Eine vorgängige Klärung macht u.U. Sinn; später wird die BKW sicher durch das AGR begrüsst werden.</p>
3-12	34	<p>Bevor das Areal Schafmatt zu einer W5 aufgezont wird, ist für das gesamte Aufzonungsareal Schafmatt ein übergeordneter Planungsbericht anzufertigen und aufzulegen. Für ca. 14000 m² liegt ein Planungsbericht vor, für ca. 5'500 m² nicht (Parz. 1791, 1792, 1793 und 2107). Ohne Vorliegen eines seriösen übergeordneten Planungsberichts kann die Gemeinde im Areal ihre gesetzliche Lenkungsaufgabe nicht wahrnehmen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Aufzonung des Areals Schafmatt haben sich verschiedene Grundeigentümer darauf verständigt, die Auswirkungen in Form einer Studie abklären zu lassen. Die Gemeinde hatte diese Abklärungen zuvor praxisgemäss eingefordert und ist damit ihrer Aufgaben sehr wohl nachgekommen. Mit der vorliegenden Studie kann aufgezeigt werden, dass die Planungsmassnahme ortsbildverträglich ist. Angesichts der ähnlichen Bebauungsstruktur und Dichte sowie aufgrund der Exposition des Areals ist eine Ausdehnung der Erkenntnisse auf die erwähnten Parzellen vertretbar.</p>
3-13	39	<p>Gesuch um Umzonung der Parz. Nrn. 1417, 2991, 2992 von der Arbeitszone A2 in eine Wohn- und Arbeitszone WA4.</p>	<p>Auf eine Einzonung wird u.a. aufgrund der unklaren Entwicklungen in der bestehenden Arbeitszone verzichtet. Das Gebiet wird jedoch als mittel- bis langfristiges Umstrukturierungsgebiet in den Richtplan Siedlung aufgenommen (Parz. Nrn. 1417, 1689, 2991, 2992).</p>
3-14	47	<p>Die Einzonung des Areals Allmendweg als einzelne Parzelle in eine Wohnzone W3 wird als unangemessen bezeichnet. Angesichts der im Erläuterungsbericht zum Richtplan Siedlung abgeschätzte Geschossfläche von 1'600 m² ist davon auszugehen, dass ein Überbauungsprojekt die maximale Geschosszahl plus Attika umsetzen wird. Aufgrund des hohen Grundwasserstands in diesem Gebiet ist zudem davon auszugehen, dass auch eine Terrainaufschüttung vorgenommen</p>	<p>Die Einzonung in eine W3 wird mit der Mindestdichte begründet, die der Kanton vorgibt. Eine höhere Geschosszahl schafft etwas mehr Spielraum für Freiflächen und Grünräume, welche die Siedlung auflockern und Durchblicke ermöglichen. Die Flächenangabe im Erläuterungsbericht zum Richtplan Siedlung ist nicht präzise und dient lediglich zur Abschätzung des Bevölkerungswachstums. Die Berechnung der potenziellen Höhe ist nicht korrekt, gegenüber dem massgebenden Terrain ist bei Flachdachbauten lediglich eine Gesamthöhe von 12.5 m möglich (allfällige Aufschüttungen und Attikabrüstungen)</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		wird. Gemäss Baureglement wird eine Überbauung mit einer Höhe von 14.7 m (10 m Gebäudehöhe + 3.5 m Attika + 1.2 m Aufschüttung) zum massgebenden Terrain ermöglicht. Die Einordnung einer solchen Überbauung mitten ins bestehende und beschauliche Wohnquartier am Siedlungsrand, mit nur zweigeschossigen Gebäuden ist nicht gegeben. Es wird stattdessen eine Einzonung in die Wohnzone W2 gefordert.	zählen zur Fassadenhöhe). Eine Nachbarschaft von zwei- zu dreigeschossigen Zonen resp. Bauten ist überall zu beobachten und führt zu keinen Problemen in Bezug auf die Einpassung. Keine Änderung.
3-15	49	Es wird beantragt, Parz. Gbbl. Nr. 1930 von der W2 in die W4 umzuzonen.	Eine Umzonung wird grundsätzlich unterstützt, v.a. aufgrund der beabsichtigten Aufstockung im Areal Steinbach Ost. Mit Blick auf die künftige 7-geschossige Bebauung gegenüber wird eine Aufzonung in die Wohnzone W4 als verträglich erachtet und entsprechend umgesetzt.
3-16	52, 62, 70, 81	Die Umzonung des Schulhauses Belpberg wird abgelehnt, zudem wird kritisiert, dass das Schulhaus als «nicht mehr benötigt» taxiert wird. Das Schulhaus wird momentan von verschiedenen Interessensgruppen genutzt und eine vom Gemeinderat beauftragte Projektgruppe sucht nach alternativen Möglichkeiten anstelle der Schliessung. Öffentliche Raumangebote geraten zunehmend unter Druck und kirchliche Angebote, Vereine und Interessensgruppen finden bald keinen Platz mehr. Mit der Schliessung ginge ein wichtiger Begegnungsort verloren, der Schulbetrieb ist für das Dorfleben wichtig. Es wird erwartet, dass alle Varianten geprüft werden und dem Gemeinderat unterbreitet werden.	Grundsätzlich ist eine Umzonung des Schulhauses nicht gleichbedeutend mit der Schliessung der Schule, der Schulbetrieb ist auch in einer Wohn- und Arbeitszone problemlos möglich. Die Diskussion um die Zukunft der Schule Belpberg muss unabhängig von der Ortsplanungsrevision und den entsprechenden zonenrechtlichen Massnahmen geführt werden. Angesichts der zum aktuellen Zeitpunkt bestehenden Unklarheiten wird auf die Umzonung verzichtet und das Areal stattdessen in den Richtplan Siedlung aufgenommen.
3-17	60	Die neue Intensivlandwirtschaftszone wird mit Skepsis beurteilt; Standort, Landschaftsverträglichkeit und Energieverbrauch sind genau zu prüfen.	Im Erläuterungsbericht werden die Rahmenbedingungen und Auswirkungen detailliert beschrieben und bewertet (Kap. 4.5). Über den Energieverbrauch lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen.
3-18	73	Aus dem Änderungsplan ist zu entnehmen, dass ein Teil der Parz. Nr. 2372 eingezont wird. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welcher Zone die Teilparzelle zugeteilt werden soll.	Die Parz. Nr. 2372 ist von dieser Umzonung nicht betroffen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-19	75	Es wird angefragt, ob die Parz. Nr. 2368 im Aeppenried (der-einst) eingezont werden könnte, damit der Werkhof für den Gartenbaubetrieb verlagert und vergrössert werden kann.	Am vorgeschlagenen Standort ist eine Einzonung nicht möglich, da damit eine isolierte Kleinbauzone geschaffen würde. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Einzonung überhaupt nötig ist. Den Mitwirkenden wird empfohlen, bei der Gemeinde eine entsprechende Bauvoranfrage einzureichen.
3-20	84	Die Einzonung Müli wird abgelehnt, da sie zu sehr auf die Bedürfnisse des bisherigen Landwirtes zugeschnitten ist.	Die Einzonung im Areal Müli entspricht – wie bei allen anderen Einzonungen – einem Begehren des Grundeigentümers und basiert u.a. auf einem Landabtausch mit dem Nachbarn. Im Hinblick auf eine effektive Nutzung des Baulandes ist es essenziell, dass die Bedürfnisse des Grundeigentümers berücksichtigt werden, soweit die Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben.
3-21	84	Die vorgeschlagenen Bauten im Areal Schafmatt werden als geschickt gesetzt beurteilt und die Aufzonung begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.
3-22	84	Die Schaffung einer Intensivlandwirtschaftszone wird grundsätzlich befürwortet, jedoch an anderer Stelle: Nicht als «Rucksack» mitten in der Landwirtschaftszone, sondern südlich der Arbeitszone A2 (auf Parz. Nr. 1003). Dieses Grundstück ist noch immer genügend weit von der provisorischen Einzonung neben dem Hühnerhubelquartier entfernt (allenfalls Probleme mit Lärm). Dabei muss ev. ein Landabtausch in Betracht gezogen werden.	Für die Festlegung von Intensivlandwirtschaftszonen sind verschiedene Vorgaben zu beachten, da solche Zonen potenziell immissionsträchtig sind. Der geplante Standort und weitere Möglichkeiten wurden anhand dieser Kriterien geprüft. Eine Verlagerung an den beantragten Standort kann aus siedlungsplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden, wobei der vorgeschlagene Standort nicht als «mitten in der Landwirtschaftszone» bezeichnet werden kann. Allerdings würde dies die Entwicklung im Areal Ankenmatt Richtung Norden verunmöglichen, weshalb die Verlagerung abgelehnt wird. Keine Änderung.
3-23	88	Es wird beantragt, die Parz. Nr. 580 (Chummengut) einzuzonen.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Einzonung resp. die damit verbundene Umnutzung zu Wohnzwecken bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung zu Problemen führen könnte. Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Geruchsmissionen ist fraglich. Im Hinblick auf die Umnutzung sind Möglichkeiten gemäss Art. 24d RPG zu prüfen. Auf eine Einzonung wird verzichtet.

3.3 Zonenpläne Gewässerräume und Naturgefahren

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-24	40	Die Grenzen des Gewässerraums sind nicht klar ersichtlich, sie sollten nicht über den Pufferstreifen von 6 m Gewässerabstand (ÖLN-Richtlinien) herausragen.	Eine Optimierung der Darstellung wird geprüft, im Zweifelsfall sollte der digitale Plan konsultiert werden. Die Breite des Gewässerraums bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben und ist unabhängig von den ÖLN-Richtlinien.
3-25	40	Für die Liegenschaft Jägerheim wurde ein dicht bebautes Gebiet bezeichnet. Wenn diese Liegenschaft in diesen Bereich zählt, müsste der Hof Rintal, welcher eine ähnlich grosse überbaute Fläche aufweist, ebenfalls entsprechend bezeichnet werden.	Im Unterschied zum Hof Rintal ist das Jägerheim gleich von zwei Seiten her durch Gewässerräume betroffen, teilweise überlagern sich diese sogar. Beim Hof Rintal befinden sich keine Gebäude im Gewässerraum.
3-26	40	Die Giesse verläuft nahe Hof fast direkt am Stall entlang. Dieses Gebäude wurde vor ca. 12 Jahren absichtlich so platziert, damit ein zukünftiger Anbau Richtung Giesse realisiert werden kann. Es wird darum gebeten, den Gewässerraum entlang des Hofes auf maximal 6 m Abstand von der Giesse entfernt festzulegen, damit ein eventueller Anbau an den Stall noch erfolgen könnte resp. keine vorhandenen Bauten betroffen werden. Der Betrieb soll am aktuellen Standort erweitert werden können.	Angesichts der inzwischen veränderten Rechtslage auf Stufe Bund und Kanton können die geschilderten Überlegungen beim Bauvorhaben vor 12 Jahren naheliegenderweise nicht als Begründung für eine von der Norm abweichende Gewässerraumfestlegung dienen.
3-27	40	Der Gewässerraum-Perimeter liegt teilweise innerhalb der Fruchtfolgeflächen (landwirtschaftliches Kulturland). Würde dies so umgesetzt, darf auf diesen Flächen keine Landwirtschaft mehr betrieben werden (nur noch ökologische Ausgleichsflächen), was einen erhöhten Ertragsausfall zur Folge hätte. Die Konkurrenzierung von wertvollem Kulturland durch den Gewässerraum können und wollen wir nicht hinnehmen.	Die Abstimmung zwischen Fruchtfolgeflächen (Kulturlandschutz) und Gewässerräumen (Gewässerschutz) ist ein grundlegendes Problem, welches sich auf kommunaler Stufe nicht lösen lässt. Eine Verkleinerung des Gewässerraums zum Schutz von Fruchtfolgeflächen entspricht jedoch nicht den Vorgaben. Immerhin gilt die Fläche zwischen dem Hof und der Giesse nicht als Fruchtfolgefläche, sondern lediglich als «normale» landwirtschaftliche Nutzfläche.
3-28	40	Der Gewässerraum liegt sehr ungünstig zur bewirtschafteten Fläche, so dass eine Bewirtschaftung entlang der Giesse fast nicht möglich ist. Die Grenze des Gewässerraums müsste einer möglichst gleichmässigen Linie folgen.	Der Verlauf der Gewässer ist gegeben, der entsprechende Raumfestlegung und die letztendlich auch die Bewirtschaftung müssen sich wohl oder übel daran orientieren.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-29	40	Es ist sehr fragwürdig, dass für einen Nebenarm der Giesse ein Gewässerraum festgelegt wird und warum dieser so breit ausfällt. Dieses Wasservorkommen gehört aus unserer Sicht nicht zum Hauptlauf der Giesse. An besagter Stelle wurde vor einigen Jahren der natürliche Giessenlauf unter dem Vorwand einer Renaturierung ausgebaggert und massiv verbreitert. Aus dem ca. 2 m breiten und 20 cm tiefen Bächlein wurde ein um ein Vielfaches breiterer Tümpel mit stehendem Wasser, welcher somit nicht natürlich entstanden ist. Der Gewässerraum müsste in diesem Fall innerhalb der Parzelle des Gewässereigentümers ausgeschieden werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass teils bis an die Parzellengrenze ausgebaggert wurde und jetzt Kulturland für den Gewässerraum beansprucht wird.	Für die kleinsten Seitenarme die Giesse wurde kein Gewässerraum ausgeschieden. Im geschilderten Fall geht der Kanton von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m aus, was gegenüber dem früherem Zustand lediglich einer geringfügige Erhöhung entspricht. Der daraus errechnete Gewässerraum orientiert sich nicht an den Parzellengrenzen resp. an den Grundeigentümvhältnissen. Zu beachten ist, dass im Entwurf des Zonenplans Gewässerräume für die Giesse ein stark generalisierter Gewässerraum festgelegt wurde, welche die diversen Verästelungen in der Regel nicht berücksichtigt.

4 Richtplan Siedlung / Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)

4.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
4-01	10	Da zum heutigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für Einzonungen (von Agrarland) besteht und die Entwicklungen für die Zeitperiode für mehr als 10 Jahren nicht vorauszusehen sind soll im Richtplan Siedlung auf jegliche Siedlungserweiterungsgebiete verzichtet werden, um später flexibel zu sein.	Der Richtplan Siedlung schafft auf behördenverbindlicher Stufe die Voraussetzung für spätere (!) Anpassungen des Zonenplans (Ein- und v.a. Um-/Aufzonungen). Für eine konkrete Siedlungserweiterung sind somit nachfolgende Verfahren, insb. eine Anpassung der Nutzungsplanung nötig. Mittel- bis langfristige Siedlungserweiterungsgebiete sind im Richtplan nur sehr wenige vorgesehen. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Grundeigentümerschaft wird auf die beiden Areale Ankenmatt Ost und Stöcklimatt verzichtet (vgl. Lauf-Nr.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
			4-03) und dem Anliegen somit teilweise entsprochen; an den übrigen Festlegungen, insbesondere am Gebiet Viehweid wird hingegen festgehalten (vgl. Lauf-Nr. 4-05).
4-02	83	Im Bericht werden das moderate Bevölkerungswachstum und der Baulandbedarf verständlich aufgezeigt. Einer Siedlungsentwicklung nach innen an den richtigen Stellen und dem Siedlungstrenngürtel zwischen Belp und Kehrsatz wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Richtplangebiete

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
4-03	08, 32	Die mittel- bis langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete Ankenmatt Ost (Massnahme S-2.2C, Parz. Nrn. 1000, 1001) und Stöcklimatt (Massnahme S-2.2A, Parz. Nr. 1002) sollen nicht in den Richtplan Siedlung aufgenommen werden. Der Grundeigentümer will das Land auf keinen Fall einzonen und ist der Meinung, die Aufnahme der Fläche sei ein unzulässiger Eingriff in seine Eigentumsverhältnisse mit finanziellen und administrativen Folgen. Es wird befürchtet, dass durch die Massnahme im Richtplan Direktzahlungen wegfallen. Kritisiert wird die unterlassene vorgängige Information durch die Gemeinde.	Mangels Interesse des Grundeigentümers wird auf die Richtplanfestlegungen Ankenmatt Ost und Stöcklimatt verzichtet.
4-04	33	Die Grundeigentümer zeigen sich erfreut, dass ihr Einzonungsbegehren (Parz. 2333, 2012, 1494 und 218) in Form der Massnahme S-2.2B in den Richtplan Siedlung aufgenommen wurde und als Baulücke gelten wird. Die in der Sprechstunde diskutierten Herausforderungen werden sicher gelöst und hochwertigen Wohnraum geschaffen werden können. Es wird weiterhin um Unterstützung für das Begehren gebeten.	Der Schritt vom Richtplangebiet zur Bauzone erfordert noch zusätzliche Abklärungen zu verschiedenen Themen (Erschliessung, Naturgefahren etc.). Ob das Areal als Baulücke im Sinne der Baugesetzgebung gelten kann und somit die Anforderungen an den Kulturlandschutz erfüllt sind, ist noch nicht geklärt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
4-05	37	<p>Die Massnahme S-3 Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten Viehweid wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die geplante Arbeitszone grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet. Diese Tatsache war der Hauptgrund, weshalb diese Absicht des Gemeinderates bereits 2006 im Rahmen der Ortsplanungsrevision von der Bevölkerung verworfen wurde. Mit dem erneuten Festhalten an diesem Vorhaben ist die Genehmigung der Gesamtplanung durch die Bevölkerung erneut gefährdet. – In der Arbeitszone Viehweid sollen 1'000 neue Arbeitsplätze entstehen. Im Richtplan Verkehr ist kein Hinweis auf den zu erwartenden Mehrverkehr zu finden. Gemäss Art. 64 und Art. 69 BauG sind als Grundlage der Ortsplanung alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Die Richtpläne stimmen die Nutzungszonen, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander ab. Die dem kommunalen Richtplan Verkehr zugrundeliegende Annahme (Bevölkerungswachstum = MIV-Wege, ohne Berücksichtigung der Arbeitsplatzentwicklung) ist unzulässig. – Gemäss Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren befindet sich ein grosser Teil des geplanten Siedlungserweiterungsgebiets im Gebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues» Gefahrengebiet). Umzonungen in solchen Zonen sind gemäss Art. 6 BauG und aufgrund des aktualisierten «Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren» nicht 	<p>Am mittelfristigen Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten Viehweid wird u.a. aufgrund der überkommunalen Bedeutung festgehalten. So ist die kantonale Wirtschaftsförderung permanent auf der Suche nach Flächen, die Betrieben von innerhalb wie auch von ausserhalb des Kantons zur Verfügung gestellt werden könnten. Das Ansinnen, die Arbeitszone Viehweid zu einem späteren Zeitpunkt erweitern zu können, ist deshalb auch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern zu sehen. Die Bedenken der Mitwirkenden werden wie folgt kommentiert:</p> <p>Die geplante Arbeitszone grenzt an eine Wohn- und Arbeitszone, was aus umweltrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht problematisch ist. Zu beachten ist, dass das Gebiet nun aufgrund von noch laufenden Abklärungen grösstenteils im Richtplan Siedlung auf bloss behördenverbindlicher Stufe verankert wird, die Stimmbürger werden erst später auf Stufe Nutzungsplanung abstimmen können.</p> <p>Wie viele Arbeitsplätze in der Arbeitszone Viehweid dereinst entstehen werden, ist abhängig vom Branchenmix und kann zum heutigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Auf Stufe Richtplan geht es um Vorabklärungen zu den relevanten Themen, in vielerlei Hinsicht kann dabei auf die früheren Erkenntnisse abgestützt werden. Im Richtplan Verkehr ist klar deklariert, dass die der verwendete Wert für die Anzahl Wege die Arbeitsplätze mit einschliesst; für Wohnnutzung wäre der Wert deutlich tiefer. Zudem gibt es ein zugehöriges Massnahmenblatt.</p> <p>Das Gebiet mit mittlerer Gefährdung betrifft ca. die Hälfte der Fläche der geplanten Arbeitszone. Der erwähnte Art. 6 BauG äussert sich nicht zur Zulässigkeit von Einzonungen oder gar Richtplangebieten, sondern lediglich zu Baubewilligungsvoraussetzungen. Es trifft zu, dass eine Einzonung von solchen Gebieten nicht ohne weiteres möglich sein wird, neben den – durchaus wirksamen – Massnahmen in der Oberen Belpau sind jedoch auch Massnahmen im Gebiet selbst</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>möglich. Das geplante Projekt Hochwasserschutz «Obere Belpau» wird nicht kurzfristig realisiert werden. Die Planungsgrundlagen haben sich auf die jeweils aktuellen und gültigen Grundlagen zu beziehen. Zudem besteht bei Starkregen ein ebenso grosses Gefahrenpotenzial im Bereich des Lehngrabens.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mit der geplanten Arbeitszone geht wertvolles Kulturland im Umfang von 90'000 m² (ca. 12 Fussballfelder) für immer verloren. Zusätzlich sinkt die Qualität des Naherholungsgebietes. In den letzten Jahren wurde die kantonale Gesetzgebung wesentlich verschärft: Eingezonte Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu kompensieren und es braucht eine Verbesserung der Erschliessungsgüteklasse (EGK). Es ist unklar, wie die Kompensation erfolgen soll, da das Gemeindegebiet Belp von FFF umgeben ist und somit das Kompensationspotenzial als äusserst eingestuft wird. 	<p>und in dessen Umfeld denkbar, insb. auch hinsichtlich des Lehngrabens. Raumplanung, speziell die langfristig ausgerichtete Richtplanung muss sich zwingend mit zukünftigen Gegebenheiten auseinandersetzen, dies im Gegensatz zu Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Die übergeordnete Gesetzgebung ist dem Gemeinderat bekannt und ist selbstverständlich zu berücksichtigen. Entsprechende Vorabklärungen sind im Gang, wobei auch hier letztendlich die Festlegung auf Stufe Nutzungsplanung relevant ist.</p>
4-06	38	<p>Oberhalb der Seftigenstrasse befinden sich zwischen Laternenkreisel und Spital lediglich sechs bewohnte Häuser. Von einem bestehenden Siedlungsgebiet (gemäss Massnahmenblatt S-2.1) kann nicht die Rede sein. Weiter südlich wurde eine langfristige Siedlungsgrenze festgelegt, obwohl die Verhältnisse dort nicht anders sind.</p>	<p>Für die Charakterisierung als Siedlungsansatz ist es unerheblich, ob die Gebäude bewohnt sind; zudem bezieht sich die Aussage v.a. auch auf die gegenüberliegende Strassenseite. Weiter südlich sind die Verhältnisse wesentlich anders: Es sind mit Ausnahme der Hofgruppe keine Gebäude vorhanden, das Land ist eben und gilt (künftig) als Fruchtfolgefläche. Die Siedlungsgrenze stammt aus dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK).</p>
4-07	38	<p>Das Areal Traube ist sowohl im Richtplan Siedlung (behördenverbindlich) als auch im Zonenplan Siedlung (grundeigentümergebunden) dargestellt, was einen Widerspruch darstellt.</p>	<p>An verschiedenen Stellen wird deklariert, dass die kurzfristigen Massnahmengebiete im Zuge der Revision der Nutzungsplanung eingezont werden.</p>
4-08	69	<p>Die Ansicht des Gemeinderates, dass die Dichte und die Höhe der Bebauung der Parz. Nr. 202 (mittel- bis langfristiges Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet S-1.2M «Steinbachstrasse») auf jeden Fall erhöht werden muss, wird geteilt; die bauliche Dichte soll möglichst gross sein. Der Kan-</p>	<p>Die Zustimmung zu einem qualitätssichernden Verfahren wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Angesichts der laufenden OP-Revision und der ebenfalls noch laufenden Verfahren wird das Verfahren aus Kapazitätsgründen nicht unmittelbar starten können. Die Abteilung Bau wird sich zu gegebener Zeit melden.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>ton hat neue Vorschriften erlassen, damit das Bewilligungsverfahren für Hochhäuser vereinfacht wird. Die Absicht, die städtebaulich adäquate Höhe resp. Dichte anhand eines qualitätssichernden Verfahrens (Studienauftrag, Workshops usw.) mit Expertenbegleitung zu ermitteln wird unterstützt. Eine Realisierung wäre ca. im Jahr 2022 geplant. Wenn der langfristige Mietvertrag ausläuft. Im Hinblick auf die Durchführung eines solchen Verfahrens wird eine Kontaktaufnahme erwartet.</p>	
4-09	73	<p>Die Parzelle mit Bahnhofsgebäude und Bahnhofplatz Belp ist als «Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet mittel- bis langfristig Mischnutzung» zu bezeichnen.</p>	<p>Das Bahnhofsgebäude und der Bahnhofplatz werden in das bestehende Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet «Güter-/Sägetstrasse» aufgenommen.</p>
4-10	78	<p>Die Massnahmen zur inneren Verdichtung und Umstrukturierung werden begrüsst. Das mittel- bis langfristige Siedlungserweiterungsgebiet Stöcklimatt (S 2.2A) wird hingegen abgelehnt. Der Bedarf zur weiteren Einzonung von Bauland ist nicht erwiesen, Zudem nutzen viele Personen aus dem Dorf das Gebiet (Chummewägli) als Naherholungsgebiet. Der Erhalt der FFF ist zentral und die nahe Verbindung zu Natur und Landwirtschaft wird geschätzt. Die Grundeigentümer sollen die Chance haben, das Land weiterhin bewirtschaften zu können.</p>	<p>Vgl. Antwort auf Nr. 4-03.</p>
4-11	89	<p>Die Flughafen Bern AG befasst sich laufend mit Möglichkeiten, wie sich der Flughafen auch ausserhalb des klassischen Fluggeschäftes weiterentwickeln kann und steht diesbezüglich auch mit Partnerbetrieben im Austausch. Die Parz. Gbbl. Nrn. 2166, 1347, 2108 und 3162 werden als mögliche multifunktionale Entwicklungsflächen beurteilt. Auch wenn derzeit kein konkretes Projekt besteht, soll mit einem Richtplaneintrag eine langfristig ausgelegte planungstechnische Entwicklungsmöglichkeit geschaffen werden.</p>	<p>Die in der Mitwirkungseingabe umschriebenen möglichen künftigen Nutzungen sind – soweit aufgrund der fluglärmbedingten Beschränkungen überhaupt realistisch – bereits im Rahmen der heutigen Zonenvorschriften möglich. Im Fall einer Planung im grösseren Stil ist ohnehin eine Überbauungsordnung nötig, u.a. um bei Bedarf spezifische baupolizeiliche Masse festzulegen. Der Gemeinderat steht den Entwicklungsabsichten des Flughafens und seiner Betreiber und Nutzer grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Ein Massnahmengebiet im Richtplan Siedlung wird jedoch nicht als nötig erachtet.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
4-12	90	Im Rahmen der strategischen Überprüfung des Leistungsangebots des Spitals und Altersheims Belp hat die Insel Gruppe «betreutes Wohnen» als potenzielles zukünftiges Angebot identifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass als Ergänzung zum bestehenden Angebot auch «betreutes Wohnen» bzw. analoge Modelle der zeitgemässen Gesundheitsversorgung als «öffentliche Nutzung» im Sinne der aktuellen Nutzungszonenplanung möglich wären. Damit die langfristige Werthaltigkeit gesichert werden kann, besteht ein Interesse an einer möglichst polyvalenten Nutzung des bestehenden Immobilienportfolios. In dieser Hinsicht wird eine Nutzungserweiterung auf Wohnen/Arbeiten bekräftigt.	Die Öffnung des Nutzungsspektrums für eine gemischte Nutzung (Wohnen und Arbeiten) ist im Entwurf so vorgesehen. Gemäss der rechtsgültigen Überbauungsordnung dient der das ehemalige Bezirksspital umfassende Sektor A «ausschliesslich der Aufnahme von Einrichtungen und Anlagen des Altersheims und des Bezirksspitals Belp». Inwiefern «betreutes Wohnen» in dieser Nutzungsumschreibung Platz hat, müsste anhand eines konkreten Projekts resp. eines Konzepts beurteilt werden. Dank der auf Richtplanstufe festgelegten Nutzungserweiterung Richtung herkömmliches Wohnen kann eine solche Nutzung jedoch grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

5 Landschaft

5.1 Inventarplan, Zonenplan Landschaft

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-01	73	Die BLS Netz AG als konzessionierte Bahngesellschaft muss jederzeit Sicherheitsholzerei entlang ihres Trasses ausführen und Unkraut bekämpfen können, ohne vorgängig eine Bewilligung der Gemeinde einholen zu müssen. Eine Unterschutzstellung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, wie sie geplant ist, könnte die Bahn im Rahmen ihrer Tätigkeiten stark behindern und Rechtsunsicherheit schaffen. Das deklarierte Schutzgebiet Hecke, Feld- und Ufergehölz ist deshalb auf dem Bahngebiet zu entfernen und/oder in seinem Schutzzumfang anzupassen.	Hecken, Feld- und Ufergehölze sind im Zonenplan Landschaft bloss hinweisend dargestellt, es handelt sich somit nicht um kommunale Schutzgebiete resp. -objekte. Diese Naturwerte sind bundes- resp. kantonrechtlich geschützt, das Verfahren im Hinblick auf die erwähnte Sicherheitsholzerei dürfte auf den entsprechenden Stufen geregelt sein. Keine Änderung.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-02	73	Als Schutz von wertvollen Landschaften, Lebensräumen ist die BLS bereit, ihren Beitrag zu leisten. Voraussetzung für die Aufnahme des auf dem Grundstück der BLS liegenden, kommunalen Trockenstandorts ist, dass sich die Gemeinde Belp zur Hälfte an den Unterhaltskosten für diesen beteiligt. Dies braucht eine Unterhaltsvereinbarung mit der BLS. Ansonsten ist der Trockenstandort aus dem Zonenplan Landschaft zu entfernen.	Der Trockenstandort war bereits Bestandteil des bisherigen Zonenplans Landschaft und soll beibehalten werden. Keine Änderung.

5.2 Richtplan Landschaft

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-03	05	Die Siedlungsgrenze entlang Industriegebiet Hühnerhubel (südlich) soll aufgehoben werden. Mittelfristig wird das gut erschlossene Land zwischen den Gebieten für Industrie und Gewerbe benötigt	Der Gemeinderat hatte sich auf Stufe REK im Gebiet Ankenmatt für eine Siedlungserweiterung von Süden her (Erweiterung Wohnbaugebiet) entschieden, was im Gegenzug eine Erweiterung des Industriegebiets gegen Süden verunmöglicht. Grund dafür sind neben den Immissionen (insb. Lärm) der freizuhaltende Korridor für eine künftige Umfahrungsstrasse sowie die Stromleitung entlang des südlichen Rands des Industriegebiets. Die angesprochene Siedlungsgrenze wurde im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept festgelegt und wird nun auf kommunaler Stufe bestätigt. Keine Änderung.
5-04	25	Die roten, langfristigen Siedlungsbegrenzungslinien, welche im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) als gelbe Pfeile (kleines Siedlungserweiterungsgebiet Wohnen) eingezeichnet waren, sind auf dem Richtplan zu streichen, da sie nur Umzonungen fördern und nur deswegen in langfristige Siedlungsgrenzen geändert wurden, um die Leute zu beruhigen.	Grundlage für die langfristigen Siedlungsbegrenzungslinien bilden das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) sowie der bisher gültige Richtplan Landschaft. Die hier beanstandete Linie wurde unverändert aus dem heute gültigen Richtplan Landschaft übernommen, auch die Bezeichnung ist identisch. Die Linie lässt einen gewissen Spielraum für langfristige Siedlungserweiterungen offen, gleichzeitig beschränkt sie deren Ausdehnung. Ein

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
			Streichen der Linie bedeutet im Übrigen keinen Verzicht auf eine spätere Erweiterung, vielmehr wäre die Ausdehnung nicht mehr vorgegeben. Keine Anpassung.
5-05	60	Die Aufwertung der Landschaft (Freilegen von Bächen, Erweiterung der Gürbe, Erhalt von Hecken) muss zügig vorangetrieben werden. Der Erhalt von Hecken, Kleinbiotopen muss ein Kernanliegen der Gemeinde bleiben und darf sich nicht nach den finanziellen Möglichkeiten richten.	Wird zur Kenntnis genommen. Beim angesprochenen Erhalt von Hecken und Kleinbiotopen handelt es sich um eine zwingende Vorgabe des übergeordneten Rechts. Grundsätzlich haben sich alle Projekte und Anliegen nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu richten, deren Umsetzung ist eine Frage der Prioritätensetzung.
5-06	60	Die Siedlungsgrenzen sind bereits erreicht und weitere Siedlungserweiterungen auf «freiem Feld» werden abgelehnt.	Die im Richtplan Landschaft festgelegten Siedlungsgrenzen haben langfristigen Charakter und berücksichtigen deshalb i.d.R. auch Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung. Trotz der Fokussierung auf die Siedlungsentwicklung nach innen sind heute und auch in Zukunft im beschränkten Rahmen Siedlungserweiterungen nötig. Keine Änderung.
5-07	66	Die Verweilplätze an der Gürbe werden begrüsst; diese dürfen gerne noch stärker im Dorf ausgebaut werden. Es wird bedauert, dass die Gürbe im Dorf nicht genug einbezogen wird, da sie viel Naherholung bieten könnte. Mit einem Stadtstrand könnte z.B. ein Begegnungsort geschaffen werden («grosser Wurf»), obwohl dies mit der aktuellen Platzsituation schwierig zu realisieren sein dürfte.	Eine grosszügigere Gestaltung und Nutzung des Gürbeufers innerhalb des Siedlungsgebiets wäre wünschenswert, aufgrund der heutigen Grundeigentumsverhältnisse aber schwer zu bewerkstelligen. Als problematisch erweist sich bei eher engen Platzverhältnissen zudem der durchwegs grosse Höhenunterschied zwischen Gürbe und umgebendem Terrain; Verweilplätze entlang der Gürbe machen v.a. dort Sinn, wo der Bezug zum Gewässer auch effektiv vorhanden ist.
5-08	84	Die Siedlungsbegrenzungslinien (langfristige Siedlungsgrenze) auf dem Richtplan Siedlung sind wegzulassen.	Die langfristigen Siedlungsgrenzen sind im Richtplan Landschaft festgelegt, im Richtplan Siedlung werden sie bloss hinweisend dargestellt. Es macht Sinn, diese Linien in beiden Instrumenten darzustellen. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Grenzen ist nicht möglich, da es sich mindestens teilweise um Vorgaben aus dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) handelt und somit eine Verankerung auf kommunaler Stufe nötig ist. Keine Änderung.
5-09	85	Es wird beantragt, im Bereich Scheuermattgut (Schürmatte) eine langfristige Siedlungsgrenze festzulegen. Das Scheuermattgut wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und könnte baldmöglichst eingezont werden.	Im Bereich Schürmatte ist aufgrund der bestehenden Bebauung zum aktuellen Zeitpunkt keine zweckmässige Festlegung einer langfristigen Siedlungsbegrenzungslinie möglich. Keine Änderung.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-10	87	Aufgefallen ist, dass im Landschaftsrichtplan die Bekämpfung von invasiven Neophyten nicht erwähnt wird. Aufgrund der Verbreitung auch via Aare und Luft auf das Gemeindegebiet von Muri erscheint eine gleichgerichtete Strategie mit entsprechender Erwähnung im Richtplan notwendig.	Die Bekämpfung von invasiven Neophyten ist übergeordnet geregelt, so dass kein Bedarf für eine kommunale Bestimmung besteht. Keine Änderung.
5-11	87	Auch auf das Grüne Band wird im Landschaftsrichtplan nicht direkt eingegangen, sondern lediglich auf das RGSK der 2. Generation verwiesen. Dies wirft die Frage auf, wie die Gemeinde zu diesem Sachverhalt steht, ist sie doch massgeblich bei der Umsetzung betroffen und gefordert.	Der Gemeinderat hatte sich zu einem früheren Zeitpunkt gegen eine Mitarbeit beim «Grünen Band» entschieden, weshalb Belp bei diesem Thema keine besondere Rolle spielen will oder gar eine Pflicht zur Umsetzung besteht.

6 Richtplan Verkehr

6.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-01	01	Die Gemeindevertreter sollen sich dafür einsetzen, dass die Frequenzen der Buslinie 331 wieder erhöht werden und das ÖV-Angebot ins Riedli langfristig gesichert werden kann.	Die Frequenzen der Linie 331 wurden aufgrund der schlechten Auslastung und des ungenügenden Kostendeckungsgrades reduziert. Voraussetzung für eine Erhöhung der Frequenz ist eine bessere Auslastung der Busse.
6-02	12	Die Achse Hohlestrasse, Bahnhofstrasse, Dorfstrasse zum Schützenkreisel soll weiterhin mit Tempo 50 befahren werden können. Wenn diese Achse der Kantonsstrasse mit 30 km/h belegt werden, ist auch die Hohlestrasse mit 30 km/h zu belegen (Beschleunigungslärm aufwärts, Sicherheit).	Diese Thematik wurde im Rahmen der Planung Niedriggeschwindigkeit im Dorfzentrum bearbeitet, zu der es eine separate Mitwirkung gab. Zur Abklärung, ob auf der Hohlestrasse Tempo 30 eingeführt wird, hat der Kanton einen Verkehrsversuch mit Messungen parallel dazu durchgeführt. Die diesbezüglichen Resultate werden im Rahmen dieses separaten Projektes kommuniziert. Zu Tempo 30 auf der Bahnhofstrasse und der Dorfstrasse zum Schützenkreisel hat es im Rahmen der separaten Mitwirkung eine grosse Zustimmung gegeben, so dass dies nun gemeinsam mit dem Kanton realisiert wird.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-03	12	Falls im Rahmen des neuen Verkehrskonzepts Parkplätze aufgehoben werden, sollen Ersatzparkplätze in unmittelbarer Nähe geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Richtplans ist nicht vorgesehen, Parkplätze aufzuheben (siehe Massnahmenblatt 6.4). Parkplätze können nur in konkreten Projekten (Baubewilligungsverfahren) aufgehoben oder neu erstellt werden.
6-04	12	Der Transit-Schwerverkehr soll aus dem Ortskern (Dorfstrasse, Bahnhofstrasse) verbannt werden (mit Zubringerdienst). Der Schwerverkehr soll über den niveauegetrennten Bahnübergang Steinbach und den Laternenkreisel verkehren.	Diese Thematik wurde im Rahmen der Korridorstudie Belp-Gürbetal (2015) durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden bearbeitet. Die vorgeschlagene Variante wurde geprüft und nicht zur Umsetzung empfohlen, da die Gesamtwirkung nicht genügend ist und die technische und rechtliche Umsetzung in Frage gestellt wird. Im Rahmen des Richtplans wurde dies deshalb nicht aufgenommen. Trotzdem sind die Argumente für eine Umleitung des Schwerverkehrs anerkannt und können mit dem Kanton im Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der Achse Hohlestrasse – Bahnhofstrasse – Dorfstrasse verhandelt werden.
6-05	12	Da die Bahnübergänge Toffen und Kaufdorf deutlich weniger Barriere-Schliessungszeit aufweisen als derjenige in Belp, soll der Durchgangsverkehr vermehrt auch über diese Übergänge geleitet werden.	Durch die Umsetzung von Tempo 30 im Dorfczentrum, kann der Durchfahrts-widerstand erhöht werden und eine Verlagerung über die Bahnübergänge Toffen und Kaufdorf erreicht werden.
6-06	12	Strassenränder zu Trottoirs sollen abgeflacht und für Fahrzeuge überfahrbar sein (Dringendes Bsp.: Anlieferungsschlaufe Bahnhof oder Bahnhofstrasse im Bereich Valiant/Gürbebrücke).	Strassenränder werden nicht im Rahmen des Richtplans definiert. Dies erfolgt im Rahmen von konkreten Projekten (Baubewilligungsverfahren), wo auch die Beurteilung der Zweckmässigkeit und die Abwägung der verschiedenen Interessen stattfindet. Im Rahmen des Projektes Niedriggeschwindigkeit im Dorfczentrum werden abgeflachte Strassenränder geprüft.
6-07	12	Für anliefernde Lastwagen-Züge sollen Abstellräume für Anhänger (z.B. wie beim Schützenhaus) zur Verfügung stehen.	Im Rahmen des Richtplans wurde dieses Thema nicht bearbeitet. Innerhalb des bebauten Gebietes ist es aber aus Platzgründen und aufgrund der Sicherheit (Sichtbeziehungen) nicht zweckmässig, Abstellräume für Anhänger zu schaffen.
6-08	13	Auf der Hauptstrasse Belp – Viehweid soll durchgehend 50 km/h als Beschränkung gelten, um die Sicherheit des Schulweges zu erhöhen, das Rasen zu vermeiden und den Verkehrslärm zu mindern. Weiter soll der Allmendweg durch einen Kreisel an die Hauptstrasse angebunden werden.	Die Temposignalisation «Generell 50 km/h» ist eine Zonensignalisation, welche nur innerhalb des bebauten Gebietes möglich ist. Eine Temporeduktion ist maximal auf 60 km/h möglich. Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, fällt dies in die Zuständigkeit des Kantons.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		Durch den Kreisverkehr könnte das Ein- und Ausfahren trotz des erhöhten Verkehrsaufkommens gewährleistet werden.	
6-09	13	Die Haltestelle Hohliebi sollte in die ÖV-Güteklasse C aufgenommen werden mit der Rechtfertigung der zusätzlichen Personenströme durch das Einkaufen und die Bautätigkeit. Für eine wirkliche Verkehrs- und Lärmentlastung, die Erhöhung der Lebensqualität und den Schutz des wertvollen Kulturlands kommt nur ein Umfahrungstunnel vom Riedli bis Ausfahrt Viehweid mit 50 km/h in Frage. Die Anbindung soll mit einem Kreisverkehr erfolgen.	Eine Verdichtung des Angebotes auf der Linie 160 ist Voraussetzung für eine Einzonung in der Viehweid. Im Rahmen der Korridorstudie Belp – Gürbetal der Regionalkonferenz Bern-Mittelland wurde der Korridor für eine Umfahrung definiert. Dieser wurde in den Richtplan als Massnahme 6.3 übernommen; die Massnahme dient lediglich dazu, dass der Korridor freigehalten wird. Im Rahmen des Richtplanhorizontes (> 15 Jahre) ist keine Realisierung geplant. Deshalb ist die konkrete Ausgestaltung noch nicht definiert.
6-10	16	Das Siedlungserweiterungsgebiet Traube soll an das ÖV-Netz angebunden werden. Die Massnahme V2.2 ist etwas weit hergeholt und aufgrund der Höhendifferenz untauglich.	Das Siedlungserweiterungsgebiet Traube ist durch die S-Bahnhaltestelle Steinbach mit dem öffentlichen Verkehr grundsätzlich ausreichend erschlossen. Darüber hinausgehende Massnahmen zur Verbesserung des ÖV-Angebotes sind nicht zwingend, sollen aber im Rahmen der Überprüfung des ÖV-Konzeptes geprüft werden, um ein möglichst gutes Angebot gewährleisten zu können.
6-11	27	Es sollen keine weiteren Parkplätze gestrichen werden und der MIV soll nicht weiter erschwert werden. Tempo 30 in Wohnquartieren wird unterstützt, jedoch nicht auf Durchfahrtsstrassen.	Im Rahmen des Richtplans ist keine signifikante Reduzierung der Parkplätze vorgesehen. Zusätzlich zu Tempo 30 in den Wohnquartieren ist dies auch im Dorfzentrum vorgesehen. Dazu läuft ein separates Projekt, wozu ebenfalls eine Mitwirkung durchgeführt wurde. Die Zustimmung zu Tempo 30 auf der Achse Dorfstrasse – Bahnhofstrasse und der Belpbergstrasse war hoch, weshalb diese Massnahme raschmöglichst umgesetzt werden soll.
6-12	37, 48	Die Aussage, der Verkehr werde trotz prognostiziertem Bevölkerungswachstum nicht zunehmen, ist unrealistisch. Es ist zu befürchten, dass neue Strassen und Verkehrsachsen entstehen, die wiederum den Landverschleiss erhöhen.	Die Verkehrsprognose geht davon aus, dass infolge der Verbesserungen im Bereich des Langsamverkehrs und Optimierung des öffentlichen Verkehrs, ein Umsteigen auf diese Verkehrsmittel erreicht wird. Neue Verkehrsachsen sind nicht vorgesehen.
6-13	55	Das Auto ist Teil des Alltags, weshalb entgegen der Aussage im Richtplan mit einer Zunahme des motorisierten Verkehrs zu rechnen ist. Diese Zunahme ist in der Planung zu berücksichtigen. Zudem sollen keine Parkplätze im Dorf aufgehoben werden, da dies zu Umsatzeinbussen bei den Detailhändlern führen würde.	Die Zunahme der Mobilitätsbedürfnisse ist in der Planung berücksichtigt, indem Massnahmen für alle Verkehrsträger vorgesehen sind. Sollten diese nicht ausreichen, um die prognostizierte Verkehrsverlagerung zu erreichen, sind weitere Massnahmen vorgesehen: z.B. Dosierung (bei Bedarf) an den Ortseingängen, Korridorfreihaltung Umfahrungsstrasse, sofern dies längerfristig (in

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
			einer nächsten Planungsperiode) tatsächlich nötig würde. Die Aufhebung von Parkplätzen ist im Rahmen des Richtplans nicht vorgesehen.
6-14	55	Eine Extra-Spur für den Ortsbus wird abgelehnt, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Individualverkehrs führen würde. Stattdessen soll der Takt gelichtet werden, da der Bus zu wenig ausgelastet ist.	Eine ÖV-Spur zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs dient dazu, die Position der Busse in der Kolonne zu verbessern, der motorisierte Individualverkehr wird dadurch kaum beeinträchtigt (siehe Bsp. Wabern).
6-15	60	Der Langsamverkehr soll oberste Priorität erhalten, wobei die Velo- und Fussrouten innerhalb der Gemeinde und die Situation für den Veloverkehr beim Lindenkreise dringlich zu verbessern sind. Der MIV muss dem Langsamverkehr Platz gewähren und sich dessen Bedürfnissen anpassen.	Der Fuss- und Veloverkehr hat im Richtplan hohe Priorität. Die Verbesserung im Bereich Lindenkreisel wird in den Richtplan Verkehr aufgenommen.
6-16	60	Der Schwerverkehr muss aus dem Dorfzentrum auf die Hauptverkehrsachsen umgeleitet werden (Tempo 30 im Dorfzentrum, allenfalls Fahrverbote).	Fahrverbote für den Schwerverkehr wurden im Rahmen der Korridorstudie Belp-Gürbetal durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland geprüft und verworfen. Tempo 30 im Dorfzentrum soll in Kürze realisiert werden.
6-17	60	Der Korridor der Südumfahrung ist aus den Richtplan zu streichen. Diese «Umfahrung» darf nie gebaut werden.	Der Korridor wurde im Rahmen der Korridorstudie Belp-Gürbetal durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland festgelegt und dient dazu, dass längerfristig eine Umfahrung nicht verunmöglicht wird. Im Richtplanhorizont (> 15 Jahre) ist keine Realisierung vorgesehen.
6-18	66	Die Förderung des Veloverkehrs setzt eine Reduktion der vorhandenen Velofahrverbote voraus, z.B. entlang der Gürbe. Wo nötig sollen Fussgängerwege ausgebaut werden, um auch Veloverkehr zuzulassen. Ein rasches Vorwärtkommen mit dem Velo wird helfen den MIV zu reduzieren. Die geplanten Velo- und Fussgängerprojekte sind daher prioritär umzusetzen.	Im Richtplan ist vorgesehen, die bestehenden Netzlücken zu schliessen und ein durchgehend attraktives Velonetz zu haben.
6-19	76	Es wird begrüsst, dass für den Autoverkehr keine neuen Strassen geplant sind. Velowege sollten hingegen ausgebaut werden; so würden viel mehr Leute auf das Fahrrad umsteigen.	Ist im Richtplan so vorgesehen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-20	81	Die Absicht, den Verkehr mit dem bestehenden Strassennetz den Verkehr zu bewältigen erscheint zurzeit unrealistisch. Eine Plafonierung des Verkehrs in seiner Gesamtheit ist wenig bürger- und wirtschaftsfreundlich. Der geplante Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den Langsamverkehr bindet die finanziellen Mittel einseitig und berücksichtigt die Bedürfnisse des Werkverkehrs nicht.	Der Gesamtverkehr wird nicht plafoniert. Der geplante Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den Langsamverkehr dient dazu, Spielräume für die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Werkverkehrs zu schaffen.
6-21	81	Der Ortsteil Belpberg fehlt im Verkehrsrichtplan. Aktuell besteht hier kein ÖV-Angebot, im Richtplan ist auch kein Lösungsansatz ersichtlich. In diesem Zusammenhang sollte auf die Chancen neuer Mobilitätsformen aufmerksam und konkrete Vorschläge gemacht werden.	Auf neue Mobilitätsformen des öffentlichen Verkehrs wird im Richtplan hingewiesen. Der Belpberg kann nur dadurch besser mit dem ÖV erschlossen werden. Für ein linienbezogenes Angebot ist die Nachfrage viel zu klein.
6-22	83	Eine ungünstige Auswirkung einer grösseren Arbeitszone Viehweid und einer Mischzone Traube auf die Entwicklung des Modalsplits ist nicht auszuschliessen. Im Zusammenhang mit der angestrebten Veränderung von heute 50% auf 42% MIV ergibt sich möglicherweise ein Zielkonflikt.	Die angestrebte Veränderung beim Modal-Split ist eine Gesamtbetrachtung. Sämtliche Siedlungserweiterungs- und Innenentwicklungsgebiete befinden sich an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen. Die Arbeitszone Viehweid liegt zudem optimal in der Nähe des Autobahnanschlusses.
6-23	83	Die Massnahmen im Bereich des Ortszentrums, um den Langsamverkehr zu stärken und dessen Attraktivität zu erhöhen, werden sehr begrüsst. Hilfreich wären zudem weitere Festsetzungen im Verkehrsrichtplan über den Bereich des Ortskerns hinaus. Für die Verbindung von Kehrsatz und Belp wichtig wäre ausserdem die dortige verbindliche Erhöhung der Attraktivität der Veloverbindungen, bspw. via Seftigenstrasse.	Das Schliessen von Netzlücken ist auf dem ganzen Gemeindegebiet vorgesehen, z.B. auch auf der Seftigenstrasse (4.3Q). Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, sind die Massnahmen mit dem Kanton zu koordinieren.
6-24	83	Grundsätzlich sind gute Absichten und Projektideen vorhanden, wobei diesen im Rahmen der Richtplanung nicht in jedem Fall die Verbindlichkeit zugemessen wird, die möglicherweise nötig wäre, um spürbare Verbesserungen beim Modalsplit zu erreichen.	Der Richtplan gibt als behördenverbindliches Instrument die Handlungsanweisungen an Behörden und Verwaltung. Die entsprechenden zu vertiefenden Planungen werden auf Basis des Richtplans ausgelöst.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-25	83	Bei der Berechnung des Mengengerüsts wird davon ausgegangen, dass sich der Modalsplit von Belp an jene von Köniz und Muri angleichen wird, was kein gegebenes Faktum ist. Die Annahme von rund 2'700 zusätzlichen Fahrzeugen aufgrund der Bevölkerungszunahme ist optimistisch. Da ein beträchtlicher Teil des MIV auch das Gemeindegebiet von Kehrsatz befährt, sind im Bereich Verkehr griffigere Massnahmen erstrebenswert.	Infolge der getroffenen Richtplanmassnahmen gehen wir davon aus, dass sich der Modal-Split zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs verändern wird.
6-26	84	Beim Modalsplit sind ambitioniertere Ziele zu verfolgen: Ziel muss es sein, den MIV von heute 50% auf 42% zu senken, dies entspricht dem heutigen Anteil in Kerngemeinden. Dazu ist die konsequente Anwendung von Tempo 30 nötig (inkl. Schliessen von Lücken).	Wird zur Kenntnis genommen.
6-27	84	Ein durchgehendes Velonetz mit Velostreifen im ganzen Ort ist sofort umzusetzen, um das Velofahren sicherer zu machen und den heutigen Anteil des Veloverkehrs unbedingt zu steigern. Dazu müssen mehr Veloparkplätze geschaffen werden (z.B. Bahnhof, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe). Dem Boom des E-Bikes soll entsprechend Rechnung getragen werden, sie helfen den MIV im Dorf zu senken.	Im Richtplan ist die Schaffung eines durchgehenden Velonetzes vorgesehen. Die Realisierung muss nun auf die Finanzplanung der Gemeinde abgestimmt werden.
6-28	84	Bei wenig frequentierten ÖV-Routen soll Belp aktiv eine Vorreiterrolle übernehmen und neue, digitale Methoden der Mobilität ausprobieren, z.B. ökologisch betriebene Rufbusse etc. Entsprechende Pilotprojekte sollen in den nächsten fünf Jahren lanciert werden. Die Gemeinde Belp dürfte in diesem Bereich mutiger und innovativer auftreten.	Der Richtplan schafft die diesbezüglichen Rahmenbedingungen.

6.3 Massnahmenblätter

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-29	24	<p>Massnahmen V3.1, V4.8, V6.2: Obwohl die Seftigenstrasse eine Kantonsstrasse ist, steht die Gemeinde ebenfalls in der Verantwortung und soll folgende Massnahmen in den Richtplan aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fussverkehr V3.1A: Trottoir soll bis zum Zugang den Liegenschaften der Mitwirkenden ergänzt werden. – Veloverkehr V4.8R: Massnahmen sollen entlang der Seftigenstrasse für das ganze Gemeindegebiet zu geplant werden. – MIV V6.2: Gestalterische Aufwertung des Ortseingangs/Dosierung soll an den heutigen Standort der Ortstafel max 50 km/h gelegt werden, bei baulichen Massnahmen soll dafür gesorgt werden, dass keine zusätzlichen Lärmbelastungen entstehen. 	<p>Da es sich bei der Seftigenstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, ist eine Koordination und Zusammenarbeit mit dem Kanton zwingend. Im Richtplan können zwar Massnahmen festgelegt werden, die Realisierung erfolgt aber immer in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Gemeinde.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Trottoir könnte bis zum bestehenden Fussweg verlängert und mit einer neuen Fussgängerquerung versehen werden. Verbindungen zu einzelnen Liegenschaften haben kaum Realisierungschancen, hierfür sind Lösungen mit einem tieferen Ausbaustandard zu suchen (z.B. Trampelpfad). – Die Veloverkehrsmassnahmen wurden auf den Innerortsbereich beschränkt, da dies aus räumlicher Sicht nachvollziehbar ist. Da aber auch ausserhalb des Siedlungsgebietes Handlungsbedarf besteht, werden die Massnahmen bis zur Gemeindegrenze verlängert. – Die Massnahme V6.2 wird an den heutigen Standort der Ortstafel verschoben.
6-30	25	<p>Massnahme V6.3: Es sollen keine neuen Hauptstrassen gebaut werden, da sie die Verkehrsprobleme nicht lösen. Vor allem in bereits länger bestehenden Wohngebieten sollen diese weggelassen werden. Die Freihaltekorridore Umfahrung im Richtplan Verkehr sind deshalb wegzulassen.</p>	<p>Der Korridor wurde im Rahmen der Korridorstudie Belp-Gürbetal durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland festgelegt und soll sicherstellen, dass längerfristig eine Umfahrung nicht verunmöglicht wird. Im Richtplanhorizont (ca. 15 bis 30 Jahre) ist aus heutiger Sicht keine Realisierung vorgesehen.</p>
6-31	38	<p>Massnahme V2.2: Die bessere Erschliessung des Areals Traube mit dem ÖV muss die schwierige Topografie und grösseren Höhendifferenzen berücksichtigen; gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist dies nicht berücksichtigt. Wenn eingezont wird, soll angesichts der erwarteten Bewohnerzahl unbedingt eine neue und notwendige Haltestelle des Ortsbusses eingeplant werden. Die beidseitigen Velostreifen (Massnahmenblatt 4.3) sollen mit der Realisierung der ersten Gebäude umgesetzt werden in das Erschliessungsprogramm übernommen werden.</p>	<p>Im Unterschied zur Darstellung resp. Methodik des ARE, berücksichtigt der Kanton Bern im kantonalen Richtplan die topographischen Verhältnisse, was zu einem «zitronenförmigen» Bereich der Erschliessungsgüte führt (vgl. Teilplan Öffentlicher Verkehr).</p> <p>Die Realisierung von Massnahmen auf der Seftigenstrasse muss mit dem Kanton koordiniert werden, da es sich um eine Kantonsstrasse handelt.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-32	63	Massnahme V1.1: Es wird davon ausgegangen, dass die Anliegen des ÖV (Priorisierung, möglichst direkte Linienführung, Anordnung der Haltestellen usw.) berücksichtigt werden. Insbesondere die Tempo 30-Zonen sollten aufgrund von möglichen Fahrzeitverlängerungen mit Bernmobil abgesprochen werden.	Im Rahmen der Projektierung wird nebst anderen Betroffenen auch Bernmobil in den Planungsprozess einbezogen.
6-33	63	Massnahme V1.2: Die Planungsstudie zur Neuorganisation des Bahnhofplatzes wird begrüsst. Die Umgestaltung des Umsteigeknotens sowie die Verbesserung der Wendemöglichkeiten sind bereits seit längerem ein grosses Anliegen. Für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Busnetzes ist beim Bahnhof Belp eine möglichst direkte An- und Wegfahrt sowie ein direktes und hindernisfreies Umsteigen anzustreben.	Wird zur Kenntnis genommen.
6-34	63	Massnahmenblatt V2.4: Die Ausarbeitung eines ÖV-Konzepts zum Gebiet Viehweid wird begrüsst. Als Betreiberin der Buslinie 160 soll Bernmobil in die Erarbeitung einbezogen werden.	Im Rahmen der konkreten Planung wird Bernmobil in den Planungsprozess einbezogen.
6-35	63	Massnahme V2.6: Mit der heutigen Konzeption der ÖV-Linien ist die Erschliessung des Siedlungserweiterungsgebiets Ankenmatt (West/Ost) eher schwierig umzusetzen. Bernmobil ist gerne bereit, bei künftigen Planungen mitzuarbeiten.	Im Rahmen der Überprüfung und Optimierung des Angebotskonzeptes (Massnahme V5.1) werden der Kanton (AÖV) und Betreiber in den Planungsprozess einbezogen.
6-36	63	Massnahme V5.1: Die Ausarbeitung eines Angebotskonzeptes wird begrüsst. Als Betreiberin der Buslinien 160 und 331/332 soll Bernmobil in die Erarbeitung einbezogen werden.	Im Rahmen der Überprüfung und Optimierung des Angebotskonzeptes (Massnahme V5.1) werden der Kanton (AÖV) und Betreiber in den Planungsprozess einbezogen.
6-37	63	Massnahme V5.2: Die Prüfung von ÖV-Priorisierungen wird begrüsst, die Feststellung, dass ein stabiler ÖV-Betrieb zur Effizienz und Attraktivität beiträgt wird geteilt. Gerne arbeiten die Bernmobil bei der entsprechenden Planungsstudie mit.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-38	63	Massnahme V5.3: Die Schaffung von hindernisfreien Haltestellen wird begrüsst und unterstützt. Es wird um frühzeitigen Einbezug bei neuen Haltestellen wie auch bei Sanierungsprojekten gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.
6-39	63	Massnahmen V6.2 und V6.3: Für den ÖV dürfen aufgrund der Dosierung bzw. der Umfahrungseinmündung keine zusätzlichen Reisezeitverluste entstehen. Dies soll bei Bedarf mittels buspriorisierenden Massnahmen sichergestellt werden.	Ist so vorgesehen.
6-40	66	Massnahme V1.2: Die Bussituation am Bahnhof ist sehr unbefriedigend und sollte überarbeitet und wenn möglich entflechtet werden.	Mit der Massnahmen V1.2 soll eine Optimierung der bestehenden Situation initiiert werden.
6-41	67	Massnahme V6.3: Die projektierten Freihaltungskorridore für Umfahrungen V6.3 werden als sinnvolle Ergänzung des motorisierten Individualverkehrs erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
6-42	73	Massnahme V1.2: Bahnhofsplatz wird grundsätzlich begrüsst. Es wird darauf hingewiesen, dass die BLS für Aufwertungsmassnahmen an Bahnhofsplätzen ausserhalb von Bahnhofsumbauprojekten momentan keine finanziellen Mittel sprechen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
6-43	87	Massnahme V4.3: Die Öffnung der Augutbrücke für den Veloverkehr ist grundsätzlich mit dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde Muri kompatibel, weil darin eine teilweise Öffnung des Aarewegs zwischen Augutbrücke und Aarebad angestrebt wird (Massnahme V2.3). Das bedeutet aber auch, dass die Augutbrücke erst zusammen mit der Umsetzung der Massnahme V2.3 der Gemeinde Muri geöffnet werden kann und auch nur im Umfang und mit den gleichen (zeitlichen) Einschränkungen wie das die Gemeinde Muri tut. Eine Koordination dieser Massnahme zwischen den Gemeinden ist somit zwingend.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung ist eine Koordination und Abstimmung der Massnahmen mit der Gemeinde Muri zwingend notwendig.

7 Richtplan Energie

7.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
7-01	60	Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss ein Kernanliegen der Gemeinde sein, die Gemeinde muss eine Vorbildfunktion übernehmen. Alle möglichen Energiegewinnungsmöglichkeiten sind zu fördern und evtl. mit Anschubfinanzierungen zu unterstützen. Die energetische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften ist voranzutreiben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7-02	66	Der Trend zu grösseren Wärmeverbänden und deren Förderung durch die Gemeinde werden begrüsst. Die geplanten Wärmeverbände wirken aber etwas utopisch. Da diverse Grundwasser-Wärmepumpen von Privaten in der Vergangenheit nicht bewilligt wurden, wird dies bei grossen Projekten in Zukunft angezweifelt. Es wird in Quartieren mit vielen einzelnen Eigentümern schwieriger, möglichst viele Heizungen in einer sinnvollen Frist ohne hohe Mehrkosten auf einen Wärmeverbund umzustellen. Bei neuen Siedlungen ist dies einfacher einzuplanen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zu bemerken ist, dass grosse Grundwasserprojekte im Allgemeinen anstelle vieler kleiner Projekte beim AWA bevorzugt werden. Dies hängt mit der gegenseitigen Beeinflussung zusammen. Es ist weiter so, dass bestehende Quartiere mit dichter Bebauung wegen des hohen Wärmebedarfs interessant für Wärmeverbände sind. Da der Anschluss freiwillig ist, gibt es keine Fristen einzuhalten.
7-03	66	Bei den gemeindeeigenen Liegenschaften, insb. dem Mühlematt-Areal, soll der Verzicht auf Erdöl ins Auge gefasst und wo möglich neue Wärmeverbände geschaffen werden.	Wird im Sinne einer Zielsetzung zustimmend zur Kenntnis genommen.
7-04	79	Im Erläuterungsbericht werden folgende Anpassungen beantragt: <ul style="list-style-type: none"> – Kap. 2.4: Energie Belp erwähnen – Kap. 3.1.3: Hinweis auf die Praxisänderung in der Strombranche ergänzen. Zudem könnte die Absicht des 100% erneuerbaren Basisproduktes ab 2019 erwähnt werden. 	Zu Kap. 2.4: Wird erwähnt. Zu Kap. 3.1.3: Wird erwähnt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<ul style="list-style-type: none"> – Kap. 5.2.4: Energiespeicher explizit erwähnen (oder eigenes Kap. 5.2.5 erstellen). Energie Belp leistet gerne Unterstützung bei der Erarbeitung dieser Textstelle. – Kap. 6.1: Diese Vorgabe im Richtplan ist nur behördenverbindlich. <i>Generell wird jedoch empfohlen erneuerbare Energiequellen zu nutzen.</i> – Kap. 6.1: Bei der Priorisierung sollen örtliche und regionale Energieträger, die in der Region auch Wertschöpfung generieren der Grundwassernutzung bevorzugt werden. – Kap. 6.1: Frage: Kann die Vorgabe für die Behörden nicht auf erneuerbare Energien «reduziert» werden. Auf diese Weise erreicht man die Ziele des Kantons auch, setzt aber nicht schon im vornherein Technologien fest, von denen man ohne Detailabklärungen nicht weiss, ob sie sinnvoll und effizient sind. – Kap. 6.1: Frage: Was bedeutet behördenverbindlich? Darf die EBAG, deren Aktien zu 100% im Besitz der Einwohnergemeinde Belp sind, in einem Gebiet, das für Grundwassernutzung vorgesehen ist, einen Nahwärmeverbund mit Holzschnitzeln realisieren? 	<p>Zu Kap. 5.2.4: Wird angepasst.</p> <p>Zu Kap. 6.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird folgendermassen angepasst: «Daneben können weitere erneuerbare Wärmeerzeugungen mit einbezogen werden.» – Die Priorisierung ist im Kantonalen Energiegesetz vorgegeben und muss übernommen werden – Wie bei der vorherigen Frage gilt: die Priorisierung ist im Kantonalen Energiegesetz vorgegeben und muss übernommen werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplanes Energie kann nicht jedes Haus überprüft werden, ob sich die Vorgabe durch den Richtplan Energie umsetzen lässt. Daher gilt die Verhältnismässigkeit. Ist die Technologie nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar muss sie auch nicht eingesetzt werden. – An den Richtplan sind diejenigen Behörden gebunden, die raumwirksame staatliche Aufgaben wahrnehmen. Die Versorgung mit Gas oder Fernwärme ist keine staatliche Aufgabe. Die EBAG darf also den Holzwärmeverbund realisieren. Die Gemeinde hätte allerdings die Möglichkeit die Verbindlichkeit auf die EBAG auszudehnen.
7-05	79	<p>Die Energie Belp AG verfolgt das Thema eMobilität und erarbeitet dazu ihre strategische Ausrichtung. Dabei werden auch neue Technologien wie neue Netzelemente (Speicher), Digitalisierung und autonomes Fahren verfolgt. Wir sind überzeugt, dass die Energie Belp auf diesem Gebiet aktiv wird und ihren Beitrag im Versorgungsgebiet erbringen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7-06	79	<p>Die Energie Belp AG wird aufgrund der Energiestrategie 2050 und der entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen ein neues Basisprodukt anbieten, dass zu 100% aus erneuerbaren Energien besteht. Dieses Basisprodukt wird für</p>	<p>Das Vorgehen unterstützt die Nutzung von erneuerbarer Elektrizität. Es wird als Massnahmeblatt neu erfasst.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		die entsprechenden Kundengruppen (Haushalt und Kleingewerbe) als Standard definiert. Es wird beantragt ein zusätzliches Massnahmenblatt zum Thema «Strom aus erneuerbaren Energien» einzufügen.	
7-07	84	Das Schaffen von weiteren Wärmeverbänden wird sehr begrüsst, z.B. Alupak oder ARA, wo bereits bestehende Wärme genutzt werden kann. Dies stellt die umweltfreundlichste und umweltschonendste Art von Energiegewinnung dar und soll entsprechend gefördert werden.	In Gewerbe- und Industriebetrieben entsteht oft Abwärme in beträchtlichem Ausmass. Die Gemeinde wie auch die Energie Belp sind – unabhängig vom Richtplan – in Abklärungen zur Nutzung dieser Energie. In den genannten Themen ist ein grosser Technologie- und auch Sinneswandel spürbar, was von der Gemeinde unterstützt und gefördert wird.
7-08	84	Die Nahwärmestrategie von Energie Belp soll konsequent weitergeführt werden; wo wirtschaftlich sinnvoll sollen neue Nahwärmeanlagen erstellt werden (z.B. Mühlematt, Wärme aus Gürbe, Alupak etc.).	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
7-09	84	Die Gemeinde Belp als Eigentümerin der Energie Belp soll ihre Vorreiterrolle bei der Nutzung alternativer Energien stärker und bewusster wahrnehmen, um Belp als moderne und zukunftsweisende Gemeinde zu positionieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Energie Belp ist dabei, ihre Rolle in der Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu finden und investiert viel in diesen Prozess. Dabei geht es auch um die strategische Frage, wie viele neue Geschäftsfelder eröffnet werden sollen und wo eine Beschränkung wichtig und richtig ist.

7.2 Massnahmenblätter

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
7-10	55	Massnahme M13: Windenergieanlagen auf dem Belpberg werden abgelehnt, da es sich um ein wichtiges Naherholungsgebiet handelt und zudem die Flugsicherheit beeinträchtigt würde.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
7-11	79	Massnahme M04: Die Diversifizierung der Energieträger, wird anerkannt, vertritt jedoch die Meinung, dass hauptsächlich erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen. Folgende Ergänzung ist vorzunehmen: Bei einem zukünftigen Ersatz soll geprüft werden, ob mit Objekten vom M01/M03 ein Wärmeverbund erstellt werden könnte, da eine gute Wärmedichte vorhanden ist.	Die Ergänzung wird vorgenommen. Dank der EBAG als lokalem Contractor mit Interesse an einer Umsetzung besteht auch eine Chance für eine zukünftige Verbundlösung.
7-12	79	Massnahme M05: Es wird beantragt, von der Abwärmenutzung ARA Pumpstation wegen offener technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit abzusehen. Interne Abklärungen der EBAG haben ergeben, dass Spezialisten davon abraten, weil der Unterhalt mit Rohabwasser erheblich und die Effizienz schlecht ist.	Im Rahmen des Energierichtplans kann keine vertiefte Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitprüfung vorgenommen werden. Deshalb kann die Massnahme nicht abschliessend beurteilt werden. Dem erhöhten Unterhalt steht ein erhebliches Potential von billiger Abwärme gegenüber. Erst eine genauere Betrachtung kann zeigen, ob sich diese gegensätzlichen Kostenfaktoren ausgleichen und zu einem wirtschaftlichen Wärmepreis führen. Daher wird die Massnahme beibehalten. Keine Änderung.
7-13	79	Massnahme M06: Dieser Ansatz ist sehr heikel, da der langjährige Fortbestand des Industriebetriebs nicht gesichert ist (Redundanz?). Deshalb sollte diese Zone mit M08 verbunden werden und als Primärenergiequelle Holz genutzt werden. Eine allfällige Einkopplung der Abwärme der Industrie wird dabei auch geprüft werden. Die EBAG beabsichtigt in einem ersten Schritt Teile des Gebiets (Muristrasse und Fambau) ab NWV Steinbach zu versorgen. Folgende Anpassungen sind vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> – «Alupak AG» streichen und neutral formulieren: In der Aemmenmatt gibt es einen Industriebetrieb, bei dem grosse Abwärmemengen anfallen. – Ergänzen: Die Nutzung der Abwärme soll in einen Holz-Wärmeverbund integriert werden. 	Die beabsichtigte Erweiterung des Perimeters des WV Steinbach wird begrüsst. Daher werden die Anpassungen übernommen. Die Nutzung der hochwertigen Abwärme der Alupak AG ist zwingend zu prüfen.
7-14	79	Massnahme M07: In Zusammenhang mit der Erneuerung Turnhalle und Schulanlage und später bei einem Ersatz der Holz-	Die Idee, den möglichen NWV Montenach vom NWV Dorf aus zu versorgen wird unterstützt. Die Ergänzung wird vorgenommen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>kessel gibt es Möglichkeiten die Anlage zu optimieren. Denkbar wäre auch, den NWV Dorf mit einem möglichen NWV Montenach zu verbinden. Dies ist zurzeit aufgrund des Leitungsquerschnitts Richtung Rest. Linde nicht möglich. Evtl. ergeben sich bei einem Projekt auf der Amtschreibermatte Möglichkeiten eine Erschliessung richtig M11 zu prüfen.</p> <p>Zu ergänzen ist folgende Passage: Warmwasser-Speicher, die WKK und allfällige Anlageerweiterungen sind bei Sanierungen und Umbauten auf dem Anlagegelände zu prüfen. Notwendige Räumlichkeiten und Leitungsstrassen sind bei Projektierungen von Neu- und Umbauten entsprechend zu priorisieren.</p>	
7-15	79	<p>Massnahme M08: Folgende Anpassung ist vorzunehmen: Aktualisierung des Plans und des Erläuterungsberichtes (Abbildungen 7 «Dorf» und 8 «Steinbach») mit den aktuellen Versorgungssperimetern (z.B. nicht EFH-Quartier).</p>	Die Anpassung wird vorgenommen.
7-16	79	<p>Massnahme M09 und 10: Eine direkte Wärmenutzung der Gürbe sehen wir eher skeptisch (Temperaturschwankungen und Wassermengen, v.a. im Winter). Wenn die Wärme der Gürbe genutzt werden soll, müsste dies als Grundwassernutzung über Grundwasserbrunnen geschehen. Diese Feststellung beruht auf Erfahrungsberichten in entsprechenden Fachjournalen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7-17	84	<p>Massnahme M13: Im Umkreis von Nahwärmenetzen der Energie Belp soll eine Anschlusspflicht geschaffen werden (z.B. bei der Aufzonungen Schafmatt oder Hühnerhubel oder auch beim Ersatz von alten Heizungsanlagen).</p>	Die Gemeinde sieht von einer Anschlusspflicht ab, da sie eine Verschärfung der Vorschriften darstellt. Sie setzt auf Freiwilligkeit. Zudem ist eine Anschlusspflicht trügerisch: sie kann nach geltendem Recht nicht durchgesetzt werden, wenn als Alternative zu einem Anschluss ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden soll.
7-18	84	<p>Massnahme M13: Bei Zonen mit Planungspflicht (ZPP) sollen Vorgaben bzgl. Nutzung regenerativer Energie gemacht werden; in neuen Überbauungen soll darauf geachtet werden, dass keine fossilen Brennstoffe mehr eingesetzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.


Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
7-19	84	Massnahme M15: HauseigentümerInnen sollen bei Sanierungen ihrer Liegenschaften von der Energie Belp gezielter informiert und unterstützt werden, um die für den Standort optimalste Art der Energiegewinnung zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen.

8 Weitere Eingaben

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
8-01	03	Es wird beantragt, dass bei einem allfälligen Neubau der Gemeindeverwaltung auch Räumlichkeiten für die Ludothek eingeplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Weder der Neubau der Gemeindeverwaltung noch ein entsprechendes Raumprogramm sind Gegenstand der Ortsplanungsrevision.
8-02	07	Land im Besitz der Gemeinde Belp soll grundsätzlich im Baurecht abgegeben werden. Von den auf lange Sicht generierten Einnahmen und dem Verbleib des Eigentums bei der Gemeinde profitieren alle. Konkret betrifft dies den Kindergarten auf dem Schlossareal sowie den Werkhof der Gemeinde.	Wird zur Kenntnis genommen. Der (künftige) Umgang mit gemeindeeigenen Liegenschaften resp. das konkrete Vorgehen in den erwähnten Fällen ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision.
8-03	55	Jung und Alt würden sich über einen kleinen Streichelzoo, bspw. neben einem Spielplatz freuen; Kosten und Unterhalt in bescheidenem Rahmen könnte die Gemeinde tragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8-04	55	Für die Durchführung von Erziehungskursen für Hundehalter wäre ein eingezäuntes Areal wünschenswert, welches die Gemeinde Belp zur Verfügung stellen könnte. Zurzeit gibt es in der Gemeinde kein solches Areal mehr.	Wird zur Kenntnis genommen. Evtl. würde sich der Viehschauplatz für diese Nutzung eignen. Dies müsste jedoch mit der Eigentümerschaft geklärt werden.
8-05	60	Es ist wichtig, dass auch neuer bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Vor allem bei gemeindeeigenem Land ist darauf Wert zu legen.	Vgl. Antwort auf Nr. 2-05.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
8-06	64	Es wird empfohlen, die Mitwirkungseingaben den beteiligten Behörden bis zur vollzogenen Auswertung anonym vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8-07	64	Die Unterlagen zur Ortsplanung waren im mobilen Internet-auftritt der Gemeinde nicht abrufbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
8-08	66	In den gemeindeeigenen Bauzonen (Hohburg, Werkhof Eissel) sollte mit den bestehenden Projekten möglichst schnell vorwärts gemacht werden, damit zeitnah neuer Wohnraum geschaffen wird.	Im Areal Hohburg wurde ein qualitätssicherndes Verfahren gestartet, Zwischenergebnisse werden zum Zeitpunkt der Vorprüfungseingabe vorliegen. Im Werkhof Eissel wurde ebenfalls ein Verfahren durchgeführt, hier braucht es aber noch Abklärungen zum Ersatzstandort.
8-09	84	Das Dorfzentrum soll lebendig werden; für die Belebung des Schlossareals mit Cafés und Veranstaltungen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.	Mit den bestehenden resp. künftigen Bestimmungen zur Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) B «Dorf» sind dieser Voraussetzung gegeben.

Anhang: Protokoll der Mitwirkungsveranstaltung


ecoptima
RAUM · VERKEHR · UMWELT · RECHT

Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch
info@ecoptima.ch

Einwohnergemeinde Belp
Revision der Ortsplanung 2020
Protokoll der Mitwirkungsveranstaltung

Datum 24. April 2018
Zeit 19.30 bis 22:00 Uhr
Ort Dorfzentrum Belp, Aaresaal
Teilnehmende ca. 140 Personen

Gemeindebehörden:
Benjamin Marti, Gemeindepräsident
Göri Clavuot, Leiter Abteilung Bau

metron Bern AG:
Thomas von Känel

eicher+pauli ag
Anton Sres

ecoptima ag:
Thomas Federli
Fabienne Herzog (Protokoll)

1. Begrüssung, Zielsetzung

Gemeindepräsident Benjamin Marti begrüsst die Anwesenden zur Mitwirkungsveranstaltung im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2020. Er erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung und formuliert die Zielsetzung. Er fordert die Teilnehmenden auf in der Diskussion Fragen zu stellen und Stellung zur Ortsplanung zu nehmen.

2. Einführung in die Ortsplanungsrevision

Benjamin Marti stellt anhand einer Präsentation die wichtigsten Absichten und Zielsetzungen aus Sicht der Gemeinde vor:

- Belp bleibt eine attraktive Agglomerationsgemeinde an guter Lage.
- Der Kanton sieht die Gemeinde Belp als Entwicklungsschwerpunkt; Belp will dieses Potential nutzen.
- Der Schwerpunkt der Ortsplanungsrevision liegt bei der Siedlungsentwicklung nach innen.

2 ecoptima

- Bei Neueinzonungen und grösseren Um- und Aufzonungen werden qualitätssichernde Verfahren durchgeführt, bei denen sich die Gemeinde personell und finanziell engagiert.
- Die Mehrheit der Nutzungsänderungen beruht auf privaten Begehren.
- Auf dem Belpberg sind bedauerlicherweise keine Siedlungserweiterungen möglich.
- Für aktuell noch zu wenig konkrete Nutzungsänderungen soll ein Richtplan Siedlung erlassen werden.
- Die Erweiterung der Viehweid kann aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen nicht in die Nutzungsplanung umgesetzt werden; sie ist Bestandteil des Richtplans Siedlung.
- Der Fokus des Richtplans Verkehr liegt in der Bewältigung des Wachstums mit der bestehenden Infrastruktur.

3. Richt- und Nutzungsplanung, Teil Siedlung

Thomas Federli stellt anhand einer Präsentation die Richt- und Nutzungsplanung, Teil Siedlung mit folgenden zentralen Punkten vor:

- **Vorgehen:** Die Richt- und Nutzungsplanung beruht auf dem Räumlichen Entwicklungskonzept (REK), welches 2016 verabschiedet wurde.
- **Zonenplan:** Der Fokus der Ortsplanung liegt auf der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin). Die vorhandenen Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale wurden evaluiert und in Form von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten in die Richt- und Nutzungsplanung integriert. Trotz dem Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen sind massvolle Einzonungen vorgesehen; die Gesamtfläche der Siedlungserweiterungen (ca. 6 ha) liegt deutlich unter den Erwartungen des Kantons (ca. 20 ha). Einzonungen sind aufgrund des Schutzes von Fruchtfolgeflächen in Belp schwierig umzusetzen. Für grössere Ein-, Um- oder Aufzonungen wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision qualitätssichernde Verfahren durchgeführt.
- **Richtplan:** Mit dem Richtplan Siedlung wird die langfristige Entwicklung des Siedlungsgebietes der Gemeinde definiert. Nach Möglichkeit wurden im Vorfeld definierte Siedlungs- und Umstrukturierungsgebiete bereits in der Nutzungsplanung berücksichtigt. Aus unterschiedlichen Gründen noch zu wenig konkrete Nutzungsänderungen werden mit dem Richtplan für eine künftige Umsetzung vorbereitet.
- **Baureglement:** Die wichtigsten Anpassungen des Baureglements betreffen die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) sowie Anpassungen zur Ermöglichung einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen.
- **Gewässerraum:** Die Vorgaben im Bundesrecht bedingen den Wechsel von Gewässerabständen zu grundeigentümergebündlich festgelegten Gewässerräumen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Eine allfällige Reduktion ist im Baubewilligungsverfahren in den als dicht überbaut bezeichneten Gebieten im Einzelfall möglich.
- **Naturgefahren:** Im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision wurde die Gefahrenkarte aktualisiert. Änderungen ergaben sich insbesondere im Bereich Viehweid, im Burgfeld und im Riedli. Daraus ergibt sich jedoch

kein Anpassungsbedarf im Zonenplan.

4. Richt- und Nutzungsplanung, Teil Landschaft

Thomas Federli stellt anhand einer Präsentation die Richt- und Nutzungsplanung, Teil Landschaft mit folgenden zentralen Punkten vor:

- **Inventarplan:** Im Inventarplan werden alle Natur- und Landschaftswerte, Schutzgebiete sowie Schutzobjekte dargestellt; es handelt sich um einen reinen Grundlagenplan.
- **Zonenplan Landschaft:** Der Zonenplan legt die besonders schützenswerten Gebiete und Objekte grundeigentümergebündlich fest.
- **Richtplan Landschaft:** Der Richtplan Landschaft ist behördenverbindlich und dient der Gemeinde als Steuerungsinstrument. Er legt Massnahmen zum Schutz und zur Aufwertung der Landschaft fest.

5. Richtplanung, Teil Verkehr

Thomas von Känel stellt anhand einer Präsentation die Richtplanung, Teil Verkehr mit folgenden zentralen Punkten vor:

- **Zielsetzung:** Belp soll sich entwickeln können, ohne dass der motorisierte Individualverkehr zunimmt. Ziel ist eine Verschiebung des Modal-Split weg vom MIV hin zum öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr.
- **Schlüsselmassnahmen:** Die wichtigsten Massnahmen, welche diese Entwicklung unterstützen sind im Bereich Fuss- und Veloverkehr die Schliessung von Netzlücken und die Erhöhung des Komforts, beispielsweise durch ein hindernisfreies Wegnetz und genügend Veloabstellplätze. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs gilt es zu erhalten. Eine ÖV-Priorisierung beim Lindenkreisel und der Bahnhofstrasse ist vorgesehen. Der motorisierte Individualverkehr wird durch die Aufwertung der Ortseingänge, Niedriggeschwindigkeit im Dorfzentrum und Verkehrsberuhigte Entwicklungsgebiete verträglich gestaltet. Das Potential von neuen Technologien wird für die Gemeinde geprüft.

6. Richtplanung, Teil Energie

Anton Sres stellt anhand einer Präsentation die Richtplanung, Teil Energie mit folgenden zentralen Punkten vor:

- **Ausgangslage:** Der Richtplan Energie unterstützt die Bestrebungen der Energiestrategie des Kantons Bern. Belp gilt als energierelevante Gemeinde und ist zum Erlass eines Energieleitplans verpflichtet.
- **Schlüsselmassnahmen:** Die Priorisierung der Energieträger wird aufgezeigt. Weitere wichtige Massnahmen sind Wärmeverbände sowie die Nutzung von bestehender Abwärme, beispielsweise der Alupak AG und der ehemaligen ARA. Auf grundeigentümergebündliche Massnahmen wird verzichtet, die Umsetzung der Strategien erfolgt auf freiwilliger Basis.

7. Fragen und Diskussion

Nutzungs- und Richtplanung Siedlung

Wortmeldung: Im Richtplan wurde das Gebiet Ankenmatt Ost an der Mu-

ristrasse als langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet. Dies geschah ohne Absprache mit dem Votanten als betroffenen Eigentümer. Nachbarn kamen bereits auf ihn zu und fragten, welche Bebauung geplant sei. Er wolle das Grundstück nicht einzonen und verlangt, dass es im Richtplan gestrichen wird.

B. Marti: Es ist keine Einzonung geplant. Es ist wichtig, dass zwischen der Nutzungsplanung und der Richtplanung unterschieden wird. Wie T. Federli in seiner Präsentation aufgezeigt hat, werden auf Stufe Nutzungsplanung effektiv nur drei grössere Gebiete eingezont.

Nachfrage: Es wurde erwähnt, dass die Richtplan-Gebiete auch in den folgenden 5 Jahren nach der Genehmigung der OP-Revision eingezont werden könnten. Wieso wird das Gebiet in den Richtplan eingetragen, wenn der Grundeigentümer es nicht einzonen möchte?

T. Federli: Es gilt festzuhalten, dass nie gegen den Willen der Eigentümerschaft eingezont wird. Das Gebiet wurde in den Richtplan eingetragen, da es von der Regionalkonferenz als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet wird und die Gemeinde hier ein Potenzial sieht. Der Richtplan umfasst einen Planungshorizont von 15 bis 30 Jahre. In dieser Zeit wird es weitere Ortsplanungsrevisionen geben und die Umstände und Absichten könnten sich ändern. Die Festlegung im Richtplan muss nochmals überprüft werden.

Wortmeldung: Der Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen wird begrüsst, jedoch ist nicht verständlich, weshalb überhaupt Neueinzonungen geplant sind. Bis ins Jahr 2040 können Entwicklungen nicht abgeschätzt werden. Was heute geplant wird, damit müssen die nächsten Generationen leben. Leerstand und Entwicklungen in diese Richtung sind nicht erwünscht.

B. Marti: Diese Haltung wird entgegengenommen und soll in die Mitwirkung eingebracht werden können. Eingezont wird nur in Gebieten, in denen effektiv Bauabsichten bestehen. Hier besteht die Überzeugung, dass die Nachfrage nach Wohnraum vorhanden ist.

Wortmeldung: Dem Vorredner wird zugestimmt, dass die Siedlungsentwicklung nach innen begrüsst wird. Jedoch wird befürchtet, dass die geplanten Neueinzonungen den Druck auf eine Siedlungsentwicklung nach innen verringern. Zudem wurde oft erwähnt, dass vieles aufgrund von kantonalen Vorgaben gemacht wird. Was bedeutet das genau?

T. Federli: Im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) hat man sich mit dem Leerwohnungsbestand befasst. Dieser war in den letzten Jahren trotz des starken Wachstums von Belp immer sehr tief. Der Druck auf die Siedlungsentwicklung nach innen sollte nicht sinken, es ist eine ganze Reihe von entsprechenden Projekten geplant. Ohne die Siedlungsentwicklung nach innen kann das vorgesehene Wachstum nicht erreicht werden. Zudem erfolgen die Einzonungen künftig bedingt: Wird innert einer gesetzten Frist nicht gebaut, fällt das Land entschädigungslos wieder der Landwirtschaftszone zu. Der Kanton macht keine Vorgaben zur Gemeindeentwicklung, er trifft lediglich Annahmen und gibt den Gemeinden eine Orientierungshilfe.

Wortmeldung: Belp wird als Wohnort sehr geschätzt. Die Siedlungsent-

wicklung nach innen wird begrüsst, jedoch stellt sich die Frage, wer sich im Rahmen der Ortsplanung um Verweilorte, Fusswege etc. kümmert. Wie werden diese Inhalte im Rahmen der OPR behandelt?

B. Marti: Dazu ist auf drei Punkte hinzuweisen:

1. In den meisten qualitätssichernden Verfahren ist jeweils ein/e Landschaftsarchitekt/in beteiligt, welche sich um dieses Thema kümmert.
2. Wir haben einen Dorfkern der sehr grün ist. Davon sind vielleicht 20% bebaut, der Rest ist grün. Die Gemeinde gibt diesem Thema also eine hohe Priorität.
3. Es sind z.B. auch Kinderspielplätze wichtig und werden den Vorgaben entsprechend geplant.

T. von Känel: Das Fusswegnetz wird im Rahmen der Richtplanung Verkehr innerhalb der Siedlung wie auch ausserhalb der Siedlung (Wanderwegnetz) aufgezeigt. Der Richtplan Landschaft zeigt zudem mögliche Verweilorte auf.

Wortmeldung: Bei einem Wachstum fallen auch Kosten an, auch bei einer Siedlungsentwicklung nach innen (Kanalisation, Kindergärten, ÖV-Nutzung etc.). Was wird diese Ortsplanungsrevision kosten?

B. Marti: Es ist so, dass in Belp zurzeit die Einwohnerzahlen und Steuereinnahmen rückläufig sind. Um weiterhin die gleichen Steuereinnahmen zu generieren braucht Belp neue Einwohner. Was nun überwiegen wird, die Kosten oder die zusätzlichen Einnahmen, ist offen.

Wortmeldung: Wäre dann, insbesondere bei Einzoningungsgebieten, wo zum Teil von 300 bis 400 neuen Einwohnern die Rede ist, eine Etappierung sinnvoll?

G. Clavuot: Dazu kann bis zu einem gewissen Grad auch das Erschliessungsprogramm der Gemeinde dienen, worüber die Bevölkerung informiert wird. Massnahmen bei der Kanalisation sind im Moment in Erarbeitung. Eine Etappierung wäre sicherlich möglich, jedoch ist es immer schwierig, ausgearbeitete Bauprojekte zurückhalten zu wollen.

Wortmeldung: In einigen Gebieten, welche baulich verdichtet werden sollen (z.B. Steinbach) bestehen bereits Sonderbauvorschriften. Können neue Vorschriften im Rahmen der Ortsplanungsrevision bestimmt werden?

T. Federli: Es gibt ein zweistufiges Verfahren. Im Rahmen der OPR werden die Grundsätze in Form einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) im Baureglement festgelegt. Diese werden in der Regel anhand von qualitätssichernde Verfahren erarbeitet. Danach wird eine Überbauungsordnung durch den Gemeinderat erlassen. Die bestehenden Sonderbauvorschriften werden aufgehoben.

Wortmeldung: Die Massnahmen des öffentlichen Verkehrs werden nur knapp aufgezeigt. Insbesondere ist das Problem des Lärmschutzes nicht gelöst. Denn die Gemeinde macht hier nichts. Die Erschütterungen durch die BLS werden von der Gemeinde hingenommen. Der Lärmschutz sollte ein wichtiges Thema in der Ortsplanungsrevision darstellen.

B. Marti: Diese Wortmeldung wird zur Kenntnis genommen.

Richtplanung Verkehr

Wortmeldung: Die Massnahmen beim Thema Verkehr sind eher schwam-

mig. Es bleibt unklar wie der MIV-Anteil in diesem Ausmass reduziert werden kann. Ein Veloweg auf den Belpberg bringt für eine 80-jährige Person nichts. Vielleicht könnte dies noch etwas ausgeführt werden.

B. Marti: Die Temporeduktion in Belp basiert auf einer Entscheidung der Gemeindeversammlung. Diese Massnahme ist nach deren Umsetzung abgeschlossen.

T. von Känel: Bei dem geplanten Wachstum ist ein Umsteigeeffekt von 15% nötig. Dabei wird insbesondere eine starke Erhöhung des Veloverkehrs angestrebt, da in diesem Bereich das Potenzial sehr hoch ist und durchaus als realistisch gesehen wird. Dazu ist ein durchgehendes Velonetz geplant.

B. Marti: Dieses Umsteigeverhalten beruht auf Freiwilligkeit und das soll auch so bleiben. Es soll niemandem vorgeschrieben werden das Velo zu benutzen. Es werden aber bereits Tendenzen zu einer Umlagerung sichtbar. Deshalb glaube ich, dass diese Entwicklung aus der gesellschaftlichen Entwicklung heraus geschehen wird.

Wortmeldung: Gibt es die Möglichkeit, vertiefter Informationen zum Thema Verkehr zu erhalten?

G. Clavuot: Es gibt die Möglichkeit der angebotenen Sprechstunden. Eine Anmeldung ist erwünscht. Es kann auch jederzeit die Bauverwaltung kontaktiert werden.

Baureglement:

Wortmeldung: Im Baureglement ist nichts zum Thema Mobilfunkantennenstandorte zu finden. Zurzeit wird das neue 5G Netz geplant. Deshalb wird eine Regelung als wichtig erachtet.

B. Marti: Dies wurde bis jetzt nicht diskutiert. Die Diskussion wird gerne aufgenommen und eine Regelung geprüft. Ich bitte Sie diese Anliegen in schriftlicher Form im Rahmen der Mitwirkung der Gemeinde zukommen zu lassen.

4. Weiteres Vorgehen, Abschluss

B. Marti dankt den Referenten für ihre Ausführungen. Er dankt ausdrücklich für das Interesse der Anwesenden und fordert sie dazu auf im Rahmen der Mitwirkung Stellung zu nehmen.

G. Clavuot erläutert das weitere Vorgehen. Schriftliche Mitwirkungseingaben, welche noch bis am 28. Mai 2018 erfolgen können, werden im Mitwirkungsbericht erfasst und beantwortet.

Bern, den 4. Mai 2018

Für das Protokoll
ecoptima ag


Fabienne Herzog

Gemeinde Belp



Benjamin Marti
Gemeindepräsident



Markus Röstli
Leiter Abteilung Präsidiales